

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl			
Ggf. Standort	Ludwigsburg / Kehl			
Studiengang 1	Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management [gemeinsamer Studiengang der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl]			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	800 Studierende pro Jahr (davon 453 Studierende in Kehl und 347 Studierende in Ludwigsburg); jeweils zwei Studienjahrgänge befinden sich an der Hochschule			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	800 (davon 453 Studierende in Kehl und 347 Studierende in Ludwigsburg)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	280/350 (Ludwigsburg) 2016: 279 Studierende pro Jahr (Kehl)			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			

Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020

Hochschule	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg			
Ggf. Standort	Ludwigsburg			
Studiengang 2	Gehobener Dienst der Steuerverwaltung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL.B.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	ca. 540 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	540 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	480 Studierende pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020

Hochschule	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg			
Ggf. Standort	Ludwigsburg			
Studiengang 3	Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL.B.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	60 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	58 Studierende pro Jahr			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	2			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Zuständige Referentin	Valérie Morelle			
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020			

Hochschule	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg			
Ggf. Standort	Ludwigsburg			
Studiengang 4	Rentenversicherung – Public Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL.B.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	60 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	55 Studierende pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Curriculum): Die Befähigung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollte stärker gefördert werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die personellen Kapazitäten sollten so eingesetzt werden, dass Betreuende sowie Erstprüferinnen und Erstprüfer von Abschlussarbeiten professoral oder professorabel sind.

Empfehlung 3 (Kriterium Prüfungssystem): Hinsichtlich der angebotenen Prüfungsformen sollten Hausarbeiten stärker implementiert werden, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen.

Empfehlung 4 (Kriterium Prüfungssystem): Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht und insbesondere die Zahl der Klausuren etwas verringert werden.

Empfehlung 5 (Kriterium Studienerfolg): Im Bereich der Evaluation empfiehlt das Gutachtergremium, die Evaluation der Lehrveranstaltungen so zu organisieren, dass Rückmeldungen an die Studierenden tatsächlich erfolgen.

2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die personellen Kapazitäten sollten so eingesetzt werden, dass Betreuende sowie Erstprüferinnen und Erstprüfer von Abschlussarbeiten professoral oder professorabel sind.

Empfehlung 2 (Kriterium Studienerfolg): Im Bereich der Evaluation empfiehlt das Gutachtergremium, die Evaluation der Lehrveranstaltungen so zu organisieren, dass Rückmeldungen an die Studierenden tatsächlich erfolgen.

3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Curriculum): Für das Praxisjahr sollte die Anzahl der ECTS-Punkte erhöht werden. Insgesamt sollte in den Beschreibungen des Studiengangs die Verteilung der ECTS-Punkte deutlicher beschrieben werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die personellen Kapazitäten sollten so eingesetzt werden, dass Betreuende sowie Erstprüferinnen und Erstprüfer von Abschlussarbeiten professoral oder professorabel sind.

Empfehlung 3 (Kriterium Prüfungssystem): Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht und insbesondere die Zahl der Klausuren etwas verringert werden. Insbesondere sollten Hausarbeiten stärker implementiert werden, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen.

Empfehlung 4 (Kriterium Studierbarkeit): Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten sollten zu größeren Modulen zusammengefasst oder höher bepunktet werden.

Empfehlung 5 (Kriterium Studienerfolg): Im Bereich der Evaluation empfiehlt das Gutachtergremium, die Evaluation der Lehrveranstaltungen so zu organisieren, dass Rückmeldungen an die Studierenden tatsächlich erfolgen.

4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die personellen Kapazitäten sollten so eingesetzt werden, dass Betreuende sowie Erstprüferinnen und Erstprüfer von Abschlussarbeiten professoral oder professorabel sind.

Empfehlung 2 (Kriterium Prüfungssystem): Hinsichtlich der angebotenen Prüfungsformen sollten Hausarbeiten stärker implementiert werden, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen.

Empfehlung 3 (Kriterium Prüfungssystem): Es sollte darauf geachtet werden, dass hinsichtlich der Prüfungsform ‚Praxisbericht‘ die Hoheit der Hochschule gewährleistet ist (z.B. durch Aufnahme der Prüfungsform ‚Praxisbericht‘ in die Prüfungsordnung).

Empfehlung 4 (Kriterium Studierbarkeit): Bei der Anwendung der Regelung in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung (Thema und Begutachtung der Bachelorarbeit) sollte darauf geachtet werden, dass die Themenherkunft der Bachelorarbeit nicht auf ein Thema aus der Praxis begrenzt wird.

Empfehlung 5 (Kriterium Studienerfolg): Im Bereich der Evaluation empfiehlt das Gutachtergremium, die Evaluation der Lehrveranstaltungen so zu organisieren, dass Rückmeldungen an die Studierenden tatsächlich erfolgen.

Kurzprofile

1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg bilden mit ihren Bachelorstudiengängen für den gehobenen Dienst aus. Beide Hochschulen sind besondere Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die mit ihren Studiengängen ausschließlich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ausbilden (§§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, § 69 Landeshochschulgesetz – LHG). Die Studierenden sind Beamtinnen und Beamte des Landes auf Widerruf. Dadurch sind sowohl sie als auch die Studiengänge an die jeweils gültige Ausbildungsordnung für den gehobenen Dienst gebunden, womit sich für das Studium einige Besonderheiten ergeben.

Der generalistisch angelegte Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) bereitet die Studierenden methodisch und inhaltlich auf die Praxis und auf die unterschiedlichen Gebiete der öffentlichen Verwaltung vor und ist mit dieser eng verzahnt. Aufgabe ist es, angehende Führungskräfte für die Landes- und Kommunalverwaltungen auszubilden, die dank fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten die vielfältigen Aufgaben im gehobenen Verwaltungsdienst übernehmen können.

2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg bildet mit ihren Bachelorstudiengängen für den gehobenen Dienst aus. Sie ist eine besondere Hochschule des Landes Baden-Württemberg, die mit ihren Studiengängen ausschließlich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ausbildet. Die Studierenden sind Beamtinnen und Beamte des Landes auf Widerruf. Dadurch sind sowohl sie als auch die Studiengänge an die jeweils gültige Ausbildungsordnung für den gehobenen Dienst gebunden, womit sich für das Studium einige Besonderheiten ergeben.

Der Studiengang verfolgt einen generalistischen Ansatz und verbindet ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit der berufspraktischen Ausbildung im Finanzamt. Die Ausbildung ist auf die beruflichen Anforderungen der deutschen Steuerverwaltung zugeschnitten, befähigt aber auch dazu, in steuerberatenden Berufen und überall dort tätig zu werden, wo steuerliche Kompetenzen nachgesucht werden.

Der Studiengang ist insoweit einzigartig, als dass neben dem wissenschaftlichen Bachelorabschluss zugleich die berufspraktische Ausbildung mit Laufbahnprüfung nach der bundeseinheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (kurz: StBAPO) durchgeführt wird. Damit ist der Studiengang an die Vorgaben des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (kurz: StBAG) angelehnt.

Das Auswahlverfahren liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Hochschule und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe; die Oberfinanzdirektion Karlsruhe prüft in Abstimmung mit der HVF und im Zusammenwirken mit den Ausbildungsfinanzämtern die Zulassungsvoraussetzungen und begründet anschließend mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern ein Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Nach dem Steuerstudium können die Absolventinnen und Absolventen in der gesamten Steuerverwaltung des Landes – in den Finanzämtern, in der Oberfinanzdirektion Karlsruhe oder im Ministerium für Finanzen – als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter eingesetzt werden.

3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg bildet mit ihren Bachelorstudiengängen für den gehobenen Dienst aus. Sie ist eine besondere Hochschule des Landes Baden-Württemberg, die mit ihren Studiengängen ausschließlich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ausbildet (§§ 1, 69 Landeshochschulgesetz – LHG). Die Studierenden sind Beamtinnen und Beamte des Landes auf Widerruf. Dadurch sind sowohl sie als auch die Studiengänge an die jeweils gültige Ausbildungsordnung für den gehobenen Dienst gebunden, womit sich für das Studium einige Besonderheiten ergeben.

Es handelt sich beim Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) um einen grundständigen Studiengang, dessen Lernziele darauf gerichtet sind, interdisziplinäre Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil für Beamtinnen und Beamte des gehobenen nicht-technischen Dienstes der allgemeinen Finanzverwaltung zu vermitteln. Der Studiengang verfolgt einen generalistischen Ansatz mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf den künftigen Arbeitsbereichen der Absolventinnen und Absolventen.

4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg bildet mit ihren Bachelorstudiengängen für den gehobenen Dienst aus. Sie ist eine besondere Hochschule des Landes Baden-Württemberg, die mit ihren Studiengängen ausschließlich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ausbildet (§§ 1, 69 Landeshochschulgesetz – LHG). Die Studierenden sind Beamtinnen und Beamte des Landes auf Widerruf. Dadurch sind sowohl sie als auch die Studiengänge an die jeweils gültige Ausbildungsordnung für den gehobenen Dienst gebunden, womit sich für das Studium einige Besonderheiten ergeben.

Es handelt sich beim Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) um einen grundständigen Studiengang, der den Studierenden das Basis-, System- und Spezialwissen zum deutschen Sozialrecht, insbesondere dem Rentenversicherungsrecht vermittelt. Der Studiengang verfolgt einen ge-

neralistischen Ansatz. Die Studierenden erlangen die zum Verständnis und zur Anwendung des Sozialrechts erforderlichen zivilrechtlichen, staats- und verwaltungsrechtlichen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnisse. Sie erlernen die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die verwaltungsökonomische und bürgerfreundliche Durchführung des Beitragseinzugs und der Leistungsgewährung. Die Ausbildung ist auf die beruflichen Anforderungen der deutschen Rentenversicherung zugeschnitten, vermittelt aber auch die Kompetenzen, die in der Personalverwaltung zur versicherungs- und beitragsrechtlichen Abwicklung und in der privaten Versicherungswirtschaft zur ergänzenden Risikoabsicherung nachgesucht werden. Ausbildungsbehörde ist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Da die dargestellten Arbeits- und Berufsfelder im öffentlichen Sektor verschieden und vielseitig sind, ist eine eher generalistische Ausbildung der Nachwuchskräfte geboten. Dem entsprechen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sehr gut. Die Studierenden werden auf die späteren Einsatzbereiche adäquat vorbereitet.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation so aufgebaut, dass die definierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden können. Dies betrifft sowohl die Abfolge der Module als auch deren inhaltliche Ausgestaltung.

Die Prüfungen sind auf das Erreichen der Qualifikationsziele ausgerichtet sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Die Studienplangestaltung und die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen und der Studiengang studierbar. Die Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in ihren Lernzielen miteinander abgestimmt.

Das Studiengangskonzept ist in sich geschlossen und stellt die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen dar. Die Lernorte sind systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt. Studieninhalte und Studienorganisation sind mit den Anforderungen der Praxis abgestimmt. Das Qualitätsmanagement umfasst die unterschiedlichen Lernorte.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs mit Lehrpersonal und die Ressourcenausstattung sind an beiden Standorten angemessen.

2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Das inhaltliche Konzept des Studiengangs überzeugt das Gutachtergremium. Es ist der Hochschule gelungen, die extremen Herausforderungen von StBAG und StBAPO – unter Gewährleistung der Studierbarkeit – in ein bologna-konformes Bachelorstudium zu integrieren. Im Ergebnis bietet die Hochschule einen Bachelorabschluss für ein sehr hochwertiges Curriculum in Verbindung mit einer Laufbahnprüfung an.

Der regelmäßige Wechsel zwischen Hochschule und Verwaltung innerhalb des dreijährigen Studiums gewährleistet eine umfassende und praxisnahe Vermittlung nahezu aller Bereiche des Steuerrechts. Neben (steuer-) rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern werden auch methodische und soziale Kompetenzen vermittelt, um den vielfältigen Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden.

Die gesetzlichen Vorgaben fordern teilweise ihren Tribut: Erkennbare Elemente eines Intensivstudiengangs, stark abweichende ECTS-Verteilungen zwischen den Modulen, eine hohe schriftliche Prüfungslast und eine etwas früh geplante Abschlussarbeit mit eher geringer ECTS-Zahl führen zu einer sehr individuellen Studiengangs-DNA. Aber sämtliche Abweichungen von einem „normalen“ Bachelorstudienengang sind seitens der Hochschule sachlich und rechtlich ausführlich und überzeugend begründet.

Die im Studiengang eingesetzten Lehrmethoden setzen die gesetzlichen Vorgaben um. Positiv ist anzumerken, dass eine hohe Zahl der in der Lehre eingesetzten Dozierenden auch aktiv in einer steuerrechtlichen Buchreihe eines renommierten Verlages publiziert. Die umfassenden Publikationsaktivitäten flankieren zusätzlich die Lehre.

Das Studiengangskonzept ist in sich geschlossen und stellt die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen dar. Die Lernorte sind systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt. Studieninhalte und Studienorganisation sind mit den Anforderungen der Praxis abgestimmt. Das Qualitätsmanagement umfasst die unterschiedlichen Lernorte.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum folgte den steuerrechtlichen Änderungen und ist damit auf die Anforderungen der Finanzverwaltung hin abgestimmt. Die Hochschule Ludwigsburg strebt zudem eine Weiterentwicklung ihres akademischen Profils an. Dazu gehören unter anderem die Einführung neuer Lehrangebote, die Aktualisierung der Lehrmethoden und der Ausbau der Forschungsaktivitäten.

Die vorangegangene Akkreditierung richtete keine Empfehlung an die Hochschule, sondern empfahl dem Gesetzgeber, die aus StBAG und StBAPO folgende Studienstruktur an das Bologna-System anzupassen. Der Empfehlung wurde seitens des Gesetzgebers nicht nachgekommen. Daher behilft sich die Hochschule mit dem Rückgriff auf Ausnahmemöglichkeiten der Musterrechtsverordnung, um den Studiengang weiterhin anbieten zu können.

3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Die Arbeits- und Berufsfelder sind für den begutachteten Studiengang eindeutig definiert. Durch die enge Verzahnung zwischen Praxis und Hochschulausbildung werden die Studierenden sachgerecht auf ihren weiteren Einsatz im öffentlichen Dienst ausgebildet.

Der Studiengang ist gut strukturiert, logisch aufgebaut und etabliert. Die Absolventinnen und Absolventen haben eine sichere Beschäftigungsperspektive und werden in ihrer Ausbildung bereit gut auf diese Tätigkeit vorbereitet. Der Praxisbezug, mit einer langen Praxisphase während des Bachelorstudiums, kann als eine der Stärken des Studiengangs angesehen werden. Insgesamt ist die das Studium inhaltlich anspruchsvoll, die Arbeitsbelastung hoch.

Die Prüfungen sind auf das Erreichen der Qualifikationsziele ausgerichtet sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Studienplangestaltung und die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen und der Studiengang studierbar. Die Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in ihren Lernzielen miteinander abgestimmt.

Das Studiengangskonzept ist in sich geschlossen und stellt die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen dar. Die Lernorte sind systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt. Studieninhalte und Studienorganisation sind mit den Anforderungen der Praxis abgestimmt. Das Qualitätsmanagement umfasst die unterschiedlichen Lernorte.

Die Studierbarkeit wird regelmäßig überprüft und ist gewährleistet.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs mit Lehrpersonal und die Ressourcenausstattung sind angemessen.

4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Die Ziele des Studiengangs sind klar beschrieben und angemessen.

Der Studiengang weist eine Spezialität für das im Fokus stehende Einsatzfeld bei der Deutschen Rentenversicherung auf. Es vermag dieses Spezialwissen einzubetten in systematische Zusammenhänge und erhält insoweit eine gewisse Generalität, die einen Einsatz in den anderen genannten Behörden, Organisationen, Unternehmen ermöglicht.

Der Aufbau und die Abfolge der Module sowie deren inhaltliche Ausgestaltung sind beziehend auf die definierten Ziele überzeugend. Die Einbeziehung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ergänzt das Spezialistenwissen zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sinnvoll und wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht. Die Lehr-Lernformen variieren hinreichend. Der Abschlussgrad ist stimmig zu den Inhalten.

Die Prüfungen sind auf das Erreichen der Qualifikationsziele ausgerichtet sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Studienplangestaltung und die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen und der Studiengang studierbar. Die Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in ihren Lernzielen miteinander abgestimmt.

Das Studiengangskonzept ist in sich geschlossen und stellt die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen dar. Die Lernorte sind systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt. Studieninhalte und Studienorganisation sind mit den Anforderungen der Praxis abgestimmt. Das Qualitätsmanagement umfasst die unterschiedlichen Lernorte.

Die Studierbarkeit wird regelmäßig überprüft und ist gewährleistet.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs mit Lehrpersonal und die Ressourcenausstattung sind angemessen.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.).....	5
2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.).....	6
3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.).....	7
4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.).....	8
Kurzprofile	9
1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.).....	9
2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.).....	9
3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.).....	9
4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.).....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.).....	12
2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.).....	12
3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.).....	13
4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.).....	13
Inhalt	16
II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	18
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	18
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	19
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	21
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	23
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	25
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	27
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	29
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	30
III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	31
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	31
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	32
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	32
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	42
2.2.1 Curriculum	42
2.2.2 Mobilität	50
2.2.3 Personelle Ausstattung	52
2.2.4 Ressourcenausstattung	55
2.2.5 Prüfungssystem	58
2.2.6 Studierbarkeit.....	65
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	70
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	71
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	71

2.3.2	Lehramt	74
2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	75
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	76
2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	79
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	79
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	79
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	80
IV	Begutachtungsverfahren.....	81
1	Allgemeine Hinweise	81
2	Rechtliche Grundlagen.....	81
3	Gutachtergruppe	81
V	Datenblatt.....	82
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	82
1.1	Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.).....	82
1.2	Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.).....	82
1.3	Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)	83
1.4	Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.).....	84
2	Daten zur Akkreditierung.....	85
2.1	Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.).....	85
2.2	Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.).....	85
2.3	Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)	85
2.4	Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.).....	86
	Glossar.....	87
	Anhang.....	88

II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Der Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) umfasst gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl 180 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 derselben Studien- und Prüfungsordnungen 6 Semester.

Neben der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg und der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl kommt die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst zum Tragen.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Der Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.) umfasst gemäß Prüfungsübersicht in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg 180 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 derselben Studien- und Prüfungsordnung 6 Semester.

Neben der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg kommt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung - StBAPO) zum Tragen.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Der Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) umfasst gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg 180 ECTS-Punkte, die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

Neben der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg kommt die Verordnung des Finanzministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung – AprOFin gD) zum Tragen.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Der Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) umfasst gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg 180 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

Neben der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg kommt die Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung – APrORV gD) zum Tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der gemäß § 16 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, ein praktisches Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist (3 Monate) zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit soll gemäß § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl einen Bezug zur praktischen Ausbildung haben.

Laut Diploma Supplement (4.3) handelt es sich um einen „(...) grundständigen, dualen Studiengang, dessen Lernziele darauf gerichtet sind, interdisziplinäre Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil für Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. entsprechende Bedienstete im Beschäftigtenverhältnis bei Behörden und Unternehmen des Landes und der Kommunen zu vermitteln; er ist daher eher anwendungsorientiert. Der Studiengang orientiert sich am Anforderungsprofil für die Ausbildung zum gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst, welches von der Innenministerkonferenz (IMK) im Juni 2005 verabschiedet wurde.“ Die Konzeption als dualer Studiengang entspricht der im Studiengang implementierten Verzahnung der Lernorte.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Es handelt sich um einen dualen Bachelorstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der gemäß § 16 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, ein praktisches Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist (22 Tage) zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit soll einen Bezug zur praktischen Ausbildung haben.

Laut Diploma Supplement ist der Studiengang als „duales Vollzeit-/Intensivstudium“ konzipiert. Die Konzeption als dualer Studiengang entspricht der im Studiengang implementierten Verzahnung der Lernorte, wie sie auch in der bundeseinheitlichen StBAG und StBAPO vorgegeben ist.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der gemäß § 15 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, ein praktisches Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist (3 Monate) zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit soll einen Bezug zur praktischen Ausbildung haben.

Laut Diploma Supplement (4.3) handelt es sich um „(...) einen grundständigen, dualen Studiengang, dessen Lernziele darauf gerichtet sind, interdisziplinäre Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes bzw. entsprechende Bedienstete im Beschäftigtenverhältnis bei Behörden und Unternehmen des Landes zu vermitteln; er ist daher anwendungsorientiert.“ Die Konzeption als dualer Studiengang entspricht der im Studiengang implementierten Verzahnung der Lernorte.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der gemäß § 16 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, ein praktisches Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit soll einen Bezug zur praktischen Ausbildung haben. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (vgl. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Rentenversicherung – Public Management“).

Laut Diploma Supplement (4.3) handelt es sich um „(...) einen grundständigen, dualen Studiengang, dessen Lernziele darauf gerichtet sind, interdisziplinäre Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil für Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes im öffentlichen Sektor, insbesondere im Bereich

der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermitteln; er ist daher anwendungsorientiert.“ Die Konzeption als dualer Studiengang entspricht der im Studiengang implementierten Verzahnung der Lernorte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die persönlichen, beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (u.a. Fachhochschulreife oder gleichwertiger Bildungsstand nach § 58 und § 59 LHG) für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und von den Zulassungsbehörden im Auswahlverfahren ausgewählt worden ist.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium werden in § 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst (A-PrOVw gD) geregelt. Die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg treffen eine Vorauswahl nach Noten, für die das Innenministerium jährlich eine Grenznote festsetzt. Maßgeblich für diese Vorauswahl ist die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder die Qualifikation für das Studium nach § 58 des LHG). Das Auswahlverfahren liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Hochschule und der Ausbildungsstellen. Die beiden Hochschulen entscheiden anhand der Hochschulzugangsberechtigung bzw. – falls noch nicht vorhanden –, der Durchschnittsnote der letzten beiden Schulzeugnisse (welche zu einer Hochschulzugangsberechtigung führen werden), ob die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahltest eingeladen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2f der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Hochschule Kehl ist „(...) das Zulassungsverfahren (...) in Abschnitt 2 der A-PrOVw gD geregelt. Es wird durch eine Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für das Auswahlverfahren zum gehobenen Verwaltungsdienst näher ausgestaltet. Der Aufnahme des Studiums geht ein Einführungspraktikum von sechs Monaten voraus, soweit nicht eine Verkürzung der Ausbildung nach § 10 A-PrOVw gD gestattet wurde. Ablauf und Inhalte

des Einführungspraktikums ergeben sich aus § 15 APrOVw gD. Die Ausbildungsinhalte sind in der Anlage I festgelegt.“

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Die Voraussetzungen für die Zulassung ergeben sich aus § 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) und § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.). Zum Studiengang kann gemäß dieser Ordnung (§ 4 Abs. 2) „(...) zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.“

Das von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Einvernehmen mit der HVF Ludwigsburg durchgeführte Auswahlverfahren sieht Folgendes vor:

Die Steuerverwaltung legt jährlich die Zulassungszahl für die Vergabe von Studienplätzen zum Herbst und zum Frühjahr fest. Das Auswahlverfahren liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Hochschule und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe; die Oberfinanzdirektion Karlsruhe prüft in Abstimmung mit der HVF und im Zusammenwirken mit den Ausbildungsfinanzämtern die Zulassungsvoraussetzungen und begründet anschließend mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Eine erste Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Onlineverfahren. Hierbei werden deren Grunddaten, die Daten zur Überprüfung der schulischen Qualifikation und das gewünschte Ausbildungsfinanzamt abgefragt. Werden die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung und Einstellung in das Beamtenverhältnis (Hochschulzugangsberechtigung, bestimmte Schulnoten in Mathematik und Deutsch, bestimmter Gesamt-Notendurchschnitt, Staatsangehörigkeit i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz) nicht erfüllt, wird automatisch eine Absage erteilt. Bewerbungen, welche das Onlineverfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden an das gewünschte Ausbildungsfinanzamt übermittelt. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Lebenslauf etc.) geeignet erscheinen, werden vom Finanzamt zeitnah zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Aufgrund des Auswahlgesprächs und der Schulnoten entscheidet das Auswahlteam, dem u. a. die Amtsleitung und die Ausbildungssachgebietsleitung angehören, über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung bzw. das Studium für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung. Über die Entscheidung werden die Bewerberinnen und Bewerber zeitnah durch das Finanzamt unterrichtet.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ergeben sich aus § 3 der Verordnung des Finanzministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung (APrOFin gD). Zulassungsbehörden sind gem. § 4 APrOFin gD der Landesbetrieb Vermögen

und Bau, das Landesamt für Besoldung und Versorgung und die Landesoberkasse, Teil der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Für die Vergabe der Ausbildungsplätze setzt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Zulassungszahl fest. Die Zulassungszahl liegt derzeit bei 60 Studierenden pro Einstellungsjahrgang. Eignungsfeststellung und Auswahl erfolgen durch die Zulassungsbehörden. Nach einer Vorauswahl anhand von Schulnoten und seitherigen Leistungen erfolgen ein Qualifikationstest und ein Einzelgespräch.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Das Auswahlverfahren liegt in der Verantwortung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg; sie prüft in Abstimmung mit der Hochschule die Zulassungsvoraussetzungen und begründet anschließend mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein Beamtenverhältnis auf Widerruf. Das Zulassungsverfahren regelt § 4 der Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung – APrORV gD). Die Zulassungszahl liegt bei 60 Studierenden pro Einstellungsjahrgang.

In Abhängigkeit von der Einstellungsquote werden, vom Notendurchschnitt ausgehend, die besten Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlgesprächen bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) eingeladen. Die Auswahlgespräche werden als strukturiertes Interview durch jeweils ein Auswahlteam in Karlsruhe bzw. Stuttgart geführt. Aus dem Gesamteindruck der schulischen Leistung und der im Auswahlverfahren gezeigten Leistung wird ein gewichtetes Gesamtergebnis mit den Einstufungen „geeignet“ und „nicht geeignet“ ermittelt.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einstellungszusage, Nachrückerstatus oder Absage).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Im von der Hochschule Kehl und der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemeinsam betriebenen Studiengang wird gemäß § 28 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl ein Abschlussgrad – dort als

‚Hochschulgrad‘ bezeichnet – vergeben. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung und gemäß § 14 sowie § 28 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl „Bachelor of Arts“ (B.A.). Gemäß § 14 Abs. 2f der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl ist „das Bestehen der Staatsprüfung (...) Voraussetzung für die Verleihung des Hochschulgrads „Bachelor of Arts (B.A.)“. Die Zusammensetzung der Staatsprüfung und die Voraussetzungen für deren Bestehen ergeben sich aus § 26 Abs. 1 APrOVw gD.

Abschlussgrad und -bezeichnung sind angemessen.

Gemäß § 29 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Im Studiengang wird gemäß § 19 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg ein Abschlussgrad – dort als ‚Hochschulgrad‘ bezeichnet – vergeben. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.) lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung „Bachelor of Laws“ (LL.B.).

Gemäß § 20 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Im Studiengang wird gemäß § 26 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg ein Abschlussgrad – dort als ‚Hochschulgrad‘ bezeichnet – vergeben. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung „Bachelor of Laws“ (LL.B.).

Gemäß § 27 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Im Studiengang wird gemäß § 27 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg ein Abschlussgrad – dort als ‚Hochschulgrad‘ bezeichnet – vergeben. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung „Bachelor of Laws“ (LL.B.).

Gemäß § 28 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Die Studiengänge beinhalten gleichzeitig die Laufbahnprüfung für das jeweilige Verwaltungsgebiet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Inhalte sind in der Regel so bemessen, dass sie in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sind „Module (Studieneinheiten) (...) thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.“

Nach einer Modulzusammenlegung wird in einem Modul aus didaktischen Gründen von der maximal zweisemestrigen Regel abgewichen (im Modul 3 wird das Zivilrecht überwiegend im 2. und 3. Semester, der auch für andere Rechtsgebiete grundlegende Allgemeine Teil des BGB jedoch schon im 1. Semester gelehrt, um einen sinnvollen Aufbau der Kompetenzen sowie das Erkennen von Querbezügen von Beginn an zu gewährleisten).

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zum jeweiligen Arbeitsaufwand, zur Häufigkeit des Angebots und zur

Verwendbarkeit der jeweiligen Module.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in § 27 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg geregelt. Jedoch sollte hier die ECTS-Einstufungstabelle verwendet werden.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sind „Module (...) abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.“

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und zum jeweiligen Arbeitsaufwand. Angaben zur Häufigkeit des Angebots und zur Verwendbarkeit der jeweiligen Module fehlen derzeit und müssen noch ergänzt werden.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in § 17 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg geregelt. Als Anlage zum Diploma Supplement wird eine ECTS-Klassifikation ausgegeben. Jedoch sollte hier die ECTS-Einstufungstabelle verwendet werden.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg gilt: „Module (Studieneinheiten) sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen“.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und zum jeweiligen Arbeitsaufwand. Angaben zur Häufigkeit des Angebots und zur Verwendbarkeit der jeweiligen Module fehlen derzeit und müssen noch ergänzt werden.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in § 25 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg geregelt. Jedoch sollte hier die ECTS-Einstufungstabelle verwendet werden.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sind „Module (Studieneinheiten) (...) abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.“

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrfor-

men, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und zum jeweiligen Arbeitsaufwand. Angaben zur Häufigkeit des Angebots und zur Verwendbarkeit der jeweiligen Module fehlen derzeit und müssen noch ergänzt werden.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in § 26 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg geregelt. Jedoch sollte hier die ECTS-Einstufungstabelle verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Im Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) werden im Grundlagenstudium 8, 12, 13, 15 bzw. 16 ECTS-Punkte pro Modul vergeben; im Vertiefungsstudium sind es 5 bzw. 6 ECTS-Punkte. Insgesamt werden gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl 105 ECTS-Punkte für das Grundlagenstudium, 30 ECTS-Punkte für die praktische Ausbildung, 35 ECTS-Punkte für das Vertiefungsstudium und 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit vergeben. Die Bachelorarbeit ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent.

Im Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) werden pro Semester unterschiedlich viele ECTS-Punkte vergeben. Während im dreisemestrigen Grundlagenstudium 105 ECTS-Punkte – also 35 pro Semester – und auch im einsemestrigen Vertiefungsstudium 35 ECTS-Punkte vergeben werden, sind es im vierten Semester (praktische Ausbildung) 15 ECTS-Punkte und im fünften Semester 25 ECTS-Punkte (praktische Ausbildung und Bachelorarbeit). Laut § 21 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl werden für den Studiengang 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Im Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.) werden im Grundstudium I 2, 3, 4, 6 bzw. 7 ECTS-Punkte pro Modul vergeben; im Grundstudium II / III sind es 4, 5, 6, 8 bzw. 10 ECTS-Punkte; im Hauptstudium werden 3, 7, 8 bzw. 10 ECTS-Punkte vergeben; während der berufspraktischen Studienzeiten sind es 4, 10 bzw. 12 ECTS-Punkte pro Modul. Insgesamt werden gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg 150 ECTS-Punkte für die Fachstudien und 30 ECTS-Punkte für berufspraktische Studienzeiten vergeben. Die Bachelorarbeit ist mit 8 ECTS-Punkten versehen. Im Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.) werden pro Semester unterschiedlich viele ECTS-Punkte vergeben. Laut § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg werden für den Studiengang 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Einzelne Module des Studiengangs weisen weniger als 5 ECTS auf. Dieser Sachverhalt wurde – wie auch in der vorangegangenen Akkreditierung – von dem Gutachtergremium intensiv mit der Hochschule besprochen. Der Umfang der Module richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, die nach der Wichtigkeit für die Erreichung des Studienziels strukturiert sind. Die zurzeit gewählte Verteilung der ECTS-Punkte lehnt sich zum einen an die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden an, die der Hochschule durch die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) vorgegeben ist. Zum anderen sind die Module 18 bis 22 des Hauptstudiums überproportional hoch gewichtet, weil die Noten dieser Module den Ergebnissen der Laufbahnprüfung (= Abschlussprüfung nach der StBAPO) entsprechen. Diese Begründung ist nachvollziehbar und die Studierbarkeit wird nicht beeinträchtigt.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Im Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) werden 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 bzw. 14 ECTS-Punkte vergeben. Es entfallen gemäß § 20 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg 66 ECTS-Punkte auf das Grundstudium, 39 ECTS-Punkte auf die praktische Ausbildung und 65 ECTS-Punkte auf das Hauptstudium sowie 10 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent.

Im Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) werden pro Semester unterschiedlich viele ECTS-Punkte vergeben. Gemäß § 10 der AProFin gD werden für den Studiengang 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Im Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) werden 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13 bzw. 15 ECTS-Punkte pro Modul vergeben. Gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg entfallen damit 60 ECTS-Punkte auf das Grundlagenstudium, 60 ECTS-Punkte auf die praktische Ausbildung und 60 ECTS-Punkte auf das Vertiefungsstudium einschließlich der Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte). Die Bachelorarbeit ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben.

Im Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) werden pro Semester unterschiedlich viele ECTS-Punkte vergeben. Gemäß § 13 der APrORV gD werden für den Studiengang 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschulen Ludwigsburg und Kehl führen den Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) in Eigenverantwortung durch. Eine Kooperation mit anderen inländischen Hochschulen besteht nicht. Gleichwohl findet ein intensiver Austausch mit der Praxis im In- und Ausland statt.

Die Studiengänge „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.), „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) und „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)“ finden unter direkter Beteiligung verschiedener Landesbehörden statt. Diese regeln unter anderem den praktischen Anteil der Studiengänge. Inhalt und Prüfungen werden dabei mit der Hochschule abgestimmt. Der Umfang und die Art dieser Zusammenarbeit sind gesetzlich durch die von den Ministerien herausgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt und auf den jeweiligen Internetseiten der Studiengänge beschrieben. Der Mehrwert dieser Zusammenarbeit ergibt sich direkt aus den Qualifikationszielen der Studiengänge, da die Studiengänge die künftigen Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg ausbilden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)



III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurde der Fokus auf die Themen Studierbarkeit, Modularisierung und Wissenschaftlichkeit gelegt.

Die Auflagen der vorangegangenen Akkreditierung bezogen sich insbesondere auf die Überarbeitung der Prüfungsordnungen hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Studienzeiten an anderen Hochschulen. Diese sind nun in den jeweiligen Ordnungen verbindlich aufgenommen und beschrieben worden. Ebenfalls wurden die Modulbeschreibungen ergänzt und der Arbeitsaufwand für einen ECTS-Leistungspunkt verbindlich festgelegt. Im Zeitraum der Akkreditierung wurden zudem die Abschlussgrade der Studiengänge „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.), „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) und „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) von B.A. zu LL. B. geändert, um die juristischen Inhalte und den Verwaltungsaspekt besser zu betonen. Empfehlungen waren nicht ausgesprochen worden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Studiengänge „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.), „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.), „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) und „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) verfolgen nach Auskunft der Hochschulen das Ziel, nach den jeweils spezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Beamtinnen und Beamten auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Verwaltungsdienst geeignet und vielseitig einsetzbar sind. Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Techniken zur Anwendung von Methoden vermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung befähigen. Dabei soll auch ein Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich besonders gefördert werden. Die Studiengänge vermitteln fachliche und soziale Kompetenzen und umfassen die Aspekte Wissen, Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation und Kooperation hinsichtlich der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im jeweiligen Diploma Supplement klar formuliert. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung ist in den definierten Qualifikationszielen und Lernergebnissen angemessen berücksichtigt.

Bei den Studiengängen „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.), „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) und „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) wird in § 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dargelegt, dass das Studium die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten soll. Unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld sollen ihnen die dafür erforder-

lichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden, so dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln fähig sind.

Die erklärten Qualifikationsziele umfassen die Befähigung zur anwendungsorientierten Problemlösung auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage und zur Lösung von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union. Zudem steht die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, die Verantwortungsbereitschaft und die Gemeinwohl- bzw. Kundenorientierung der Studierenden im Fokus.

Beim Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.) sind die Studienziele in der Studien- und Prüfungsordnung nicht ähnlich ausführlich beschrieben. Dies ist jedoch für die Belange der Akkreditierung unschädlich, da sie im Diploma Supplement und im Selbstbericht hinreichend klar formuliert sind. Die Berufsbefähigung umfasst insbesondere fachliche Kenntnisse, berufspraktische Fähigkeiten sowie angemessene methodische und soziale Kompetenzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg soll das Studium „(...) den Absolventen und Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und Führungsfunktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes, öffnen. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen und vermitteln auch die Befähigung, in gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind, entsprechende Aufgaben wahrzunehmen. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt: Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung; Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl; Kompetenzen zur Lösung von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union. Der Studiengang fördert die Gleichstellung im öffentlichen Sektor und enthält entsprechende Lehrangebote.“

Dieser Wortlaut der Zieldefinition entspricht dem in § 2 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl enthaltenen.

Im Zentrum des Studienganges stehen nach Angaben der Hochschulen der Erwerb und die Vertiefung von Wissen in den Bereichen des Staats-, Europa- und Verwaltungsrechts (insbesondere Ordnungs- und Planungsrecht, Sozialrecht und Kommunalrecht), im Zivilrecht, im Verwaltungshandeln, in den Bereichen öffentliche Finanzen und Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Psychologie und Soziologie sowie Personalmanagement, Verwaltungsinformatik und Organisation. Insbesondere werden solche Bereiche behandelt, die aus Sicht einer Führungskraft, sei es in der Fachbereichs- oder Amtsleitung in einer Kommune oder der Abteilungs- oder Referatsleitung in der Landesverwaltung, relevant sind. Darüber hinaus werden erste Kenntnisse über das politische System und das Verstehen politischer Entscheidungsprozesse vermittelt. Während der Praxisphasen können die Studierenden ihr erworbenes Wissen anwenden, reflektieren und kritisch hinterfragen. Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln Fertigkeiten zur Lösung von komplexen Problemen, indem sie ihr Wissen auf neue und unvertraute Situationen anwenden. Aufgaben und Probleme sollen systematisch und zielorientiert erkannt und gemeistert werden. Komplexe Sachverhalte sind zu verstehen, analytisch zu durchdringen und Lösungsvorschläge für Probleme zu entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Auskunft der Hochschulen aufgrund ihrer analytischen und methodischen Fähigkeiten sowie ihres fachlichen Wissens für Positionen in der öffentlichen Verwaltung qualifiziert sein. Einsatzgebiete sind Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Landkreisverwaltungen, die Verwaltung des Landes, aber auch eine Vielzahl weiterer Einrichtungen und Institutionen des öffentlichen Bereichs. Einsatzbereiche sind zum Beispiel: Sozial- oder Jugendamt, Kulturamt, Ordnungsamt, Umweltamt, Kämmerei, kommunale Beteiligungen (z.B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe, Stadtmarketing), Personal- und Organisationsamt, Stabsstelle des OB, Wirtschaftsförderung.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und Umsetzungsformen fördern nach Angaben der Hochschulen auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem sie Selbst- und Sozialkompetenz vermitteln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau. Sie decken sowohl die Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) und die Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen) als auch die Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) und die Selbstkompetenz (wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität) ab und passen zu den schlüssig dargestellten Arbeits- und Berufsfeldern der Absolventinnen und Absolventen. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) sind erfüllt.

Da die dargestellten Arbeits- und Berufsfelder im öffentlichen Sektor verschieden und vielseitig sind, ist eine eher generalistische Ausbildung der Nachwuchskräfte geboten (vgl. Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005 zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst). Dem entsprechen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sehr gut. So werden die Studierenden auf die späteren Einsatzbereiche adäquat vorbereitet. Die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung sind angemessen berücksichtigt. Die Befähigung, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten, ist den Qualifikationszielen und den angestrebten Lernergebnissen immanent.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg werden die Studierenden „im Studiengang gehobener (sic!) Dienst der Steuerverwaltung (...) auf die Verantwortung in der freiheitlich demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Das Studium führt sie zur Berufsbefähigung im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung. Diese umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Dabei sind die Entwicklung und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen.“ Im Diploma Supplement werden die konkret zu erwerbenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen dargelegt.

Im Zentrum des Studiengangs stehen nach Angaben der Hochschule der Erwerb und die Vertiefung von Wissen in den Bereichen öffentliches Recht, Privatrecht, Rechnungswesen, Bewertungsrecht, Wirtschaftsrecht und besonders im Steuerrecht. Insbesondere werden solche Bereiche behandelt, die aus der Perspektive der Steuerverwaltung besonders relevant sind. Während der Praxisphasen können die Studierenden ihr erworbenes Wissen reflektieren und kritisch hinterfragen. Die Studierenden entwickeln die Fertigkeiten zur Lösung von komplexen Problemen, indem sie ihr Wissen auf neue und unvertraute Situationen anwenden. Aufgaben und Probleme sollen systematisch und zielorientiert erkannt und gemeistert werden. Komplexe Sachverhalte sind zu verstehen sowie analytisch zu durchdringen und Lösungsvorschläge für Probleme sind zu entwickeln.

Des Weiteren ist es ein wichtiges Studienziel, die Studierenden zu verantwortungsbewussten und starken Persönlichkeiten zu entwickeln. Sie werden befähigt, selbständig und eigeninitiativ zu handeln, Verantwortung zu übernehmen, eigene Standpunkte einzunehmen, Konflikte sachbezogen auszutragen, persönliche Werturteile und Verhaltensweisen zu reflektieren, in Teams und Projekten zu arbeiten und hierbei Toleranz, Solidarität und Kooperationsbereitschaft zu zeigen sowie andere zu motivieren, sich auf wandelnde Arbeitsbedingungen einzustellen, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens zu begreifen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können nach Angaben der Hochschule in den allermeisten Bereichen der Steuerverwaltung sofort als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eingesetzt werden und die dort gestellten Aufgaben selbständig erledigen. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit sind sie auch in der Lage, spezielle Aufgaben (z. B. in der Betriebsprüfung oder beim Landeszentrum für Datenverarbeitung) eigenverantwortlich zu erledigen. Durch das Studium werden die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, berufspraktischen Fähigkeiten, angemessenen methodischen und sozialen Kompetenzen sowie das Verständnis für wirtschaftliche und internationale Zusammenhänge vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen sind auch befähigt, in der Steuerberatung und in der Privatwirtschaft zu arbeiten. Sie können dort sofort oder innerhalb kurzer Zeit qualifizierte Tätigkeiten ausüben und erreichen nicht selten Spitzenpositionen.

Die Studierenden werden auch auf ihre Verantwortung als Beamtinnen und Beamte im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie auf die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft vorbereitet. Sie begreifen soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein als zentrale Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft. Sie verstehen die Verschiedenheit der Kulturen, Religionen und Geschlechter als wichtige Quellen für Ideenreichtum und Entwicklungsfähigkeit einer Gesellschaft. Insofern sind eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in den Zielen mit definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, -vertiefung, -verständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität werden in den Zielen des Studiengangs berücksichtigt, sie korrespondieren zu den Vorgaben von StBAG und StBAPO und sind entsprechend des Bachelorniveaus im Curriculum umgesetzt.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist nachweislich in den Zielen mit definiert. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist unter anderem Teil der Vorbereitung auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung in den definierten Qualifikationszielen und Lernergebnissen sind im Curriculum und in der Ausgestaltung der Praxiszeiten abgebildet. Zusätzliche Unterstützung leisten Lehrbeauftragte aus der Praxis sowie die Betreuerinnen und Betreuer während der Praxisphasen.

Die Ziele des Studiengangs sind über die Verknüpfung mit der Laufbahnprüfung vom Gesetzgeber vorgegeben. Diese Anforderungen entsprechen der Berufspraxis in der Steuerverwaltung.

Der Studiengang erfüllt vollumfänglich die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind schlüssig, und die Studierenden werden auf diese Bereiche sowohl in der Hochschule als auch in der begleitenden Berufspraxis adäquat vorbereitet.

Die enge Verzahnung eines Bachelorstudiums mit der Laufbahnprüfung ist ein einzigartiges Herausstellungsmerkmal dieses besonderen Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg soll das Studium „(...) den Absolventen/Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und Führungsfunktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung öffnen. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen und vermitteln die Befähigung, in gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind, entsprechende Aufgaben wahrzunehmen. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen sachlichen Kennt-

nisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,
- Kompetenzen zur Lösung politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.“

Im Zentrum des Studienganges stehen nach Angaben der Hochschule der Erwerb und die Vertiefung von Wissen in den Bereichen öffentliches Recht, Zivilrecht im Verwaltungshandeln, Immobilien- und Gebäudemanagement, Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft, Personalmanagement, Kommunikation und Öffentliche Betriebe. Insbesondere werden solche Bereiche behandelt, die aus Sicht einer Führungskraft, z.B. als Abteilungs- oder Referatsleiter in der Finanzverwaltung relevant sind. Während des 12-monatigen Praxismoduls können die Studierenden das erworbene Wissen in der Praxis reflektieren und kritisch hinterfragen. Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln die Fertigkeiten zur Lösung von komplexen Problemen, indem sie ihr Wissen auf neue und unvertraute Situationen anwenden. Aufgaben und Probleme sollen systematisch und zielorientiert erkannt und gemeistert werden. Komplexe Sachverhalte sind zu verstehen, analytisch zu durchdringen und Lösungsvorschläge für Probleme zu entwickeln.

Es werden im Studiengang Fachkräfte für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung und entsprechenden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie vergleichbaren Institutionen in den Bereichen Personalmanagement, Immobilien- und Gebäudemanagement und Finanzmanagement ausgebildet. Das Studium umfasst daher anwendungsorientiert schwerpunktmäßig die Studieninhalte Personalmanagement, Immobilien- und Gebäudemanagement sowie Finanzmanagement.

Die Studierenden sollen nach Angaben der Hochschule dazu befähigt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie in der Berufspraxis anzuwenden. Diese Befähigung erwerben sie durch die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Lehre in Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Absolventinnen und Absolventen verfügen über die nötigen Analyse-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen, die in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung und vergleichbaren Institutionen nachgefragt sind.

Die Entwicklung der Persönlichkeit und der Erwerb von sozialen Kompetenzen der Studierenden wird nach Angaben der Hochschule durch dafür vorgesehene Module unterstützt und durch unterschiedliche

Lehr- und Lernformen (in der Form von Gruppenarbeiten, Projektarbeiten und Lernteamcoachings) gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entsprechend der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) werden unterschiedliche fachliche, wissenschaftliche und soziale Kompetenzen in der Ausbildung vermittelt. Hierbei soll ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden vermittelt werden. Diese Kriterien werden in den Qualifikationszielen berücksichtigt und sind offensichtlich erfüllt. Einen gewissen Verbesserungsbedarf scheint es jedoch bei der Vermittlung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu geben. Hierzu zählt auch das intensivere Arbeiten mit sozialwissenschaftlichen und empirischen Methoden. Für die Bearbeitung komplexer Probleme, entsprechend der Niveaustufe 6 des DQR, könnten diese Bereiche noch gestärkt und ausgebaut werden (siehe hierzu Abschnitt Curriculum).

Die Förderung der Selbstständigkeit der Studierenden in den Lern- und Arbeitsprozessen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Die geforderten Befähigungen werden sowohl im Curriculum als auch in den Lerninhalten umgesetzt. Auch die Entwicklung der Sozialkompetenz wird durch den gegebenen Aufbau des Studiengangs sowie der vorgesehenen Lehr- und Lernformen unterstützt.

Die Studierenden sollen befähigt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und in der Berufspraxis anwenden zu können. Dabei werden sie nicht nur in verschiedenen rechtswissenschaftlichen Bereichen ausgebildet, sondern ihnen werden auch Aspekte der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vermittelt. In verschiedenen Veranstaltungen werden weitere persönliche beziehungsweise soziale Kompetenzen vermittelt.

Ziel des Studienganges ist es, nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der allgemeinen Finanzverwaltung Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung und entsprechenden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie vergleichbaren Institutionen in den Bereichen Personalmanagement, Immobilien- und Gebäudemanagement und Finanzmanagement geeignet sind. Die Ziele des Studiengangs sind damit aus fachlicher und persönlicher Perspektive eindeutig definiert.

Die Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ist ein Transparenzinstrument und soll sowohl national als auch international zur Vergleichbarkeit (sowohl national als auch international) der angebotenen Ausbildungsgänge dienen. Wichtige Kategorien sind dabei die Fähigkeit zu reflexivem und innovativem Handeln auf Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse sowie die Fähigkeit wissenschaftliche

Methoden anzuwenden. In der Bewertung des Studiengangs kann dieses Ziel als erfüllt angesehen werden. Es wird ein Qualifikationsprofil definiert, die angestrebten Lernziele werden benannt und es werden die gewünschten Kompetenzen und Fertigkeiten definiert.

Die Arbeits- und Berufsfelder sind für den begutachteten Studiengang eindeutig definiert. Die Studierenden sind bereits Beamte auf Probe (Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter). Durch die enge Verzahnung zwischen Praxis und Hochschulausbildung werden die Studierenden sachgerecht auf ihren weiteren Einsatz im öffentlichen Dienst ausgebildet.

Die Absolventinnen und Absolventen haben eine sichere Beschäftigungsperspektive und werden in ihrer Ausbildung bereits auf diese Tätigkeit vorbereitet. Der Praxisbezug, mit einer langen Praxisphase während des Bachelorstudiums, kann als eine der Stärken des Studiengangs angesehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg soll das Studium „(...) den Absolventen/Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und Führungsfunktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung, öffnen. Die Tätigkeitsfelder umfassen die Verwaltung in der Rentenversicherung, die Verwaltung in anderen Körperschaften, die Staatsverwaltung, die Tätigkeit in öffentlichen Unternehmen und entsprechende Aufgaben in gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, vorbereiten. Unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld werden ihnen die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, so dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln fähig sind. Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Kundenorientierung durch Aufklärung und Beratung,

- Kompetenzen zur Lösung politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen auf der Ebene der Sozialversicherungsträger – namentlich der Deutschen Rentenversicherung, anderer Sozialleistungsträger, der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.“

Die Studierenden sollen nach Angaben der Hochschule die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten und der beruflichen Praxis anzuwenden. Der Schwerpunkt des Studiums besteht darin, den Studierenden umfassende Kenntnisse des Sozialversicherungsrechts und des für die Sozialverwaltung geltenden allgemeinen Verwaltungsrechts zu vermitteln. Studieninhalte sind aber auch die notwendigen Kenntnisse in den Bereichen öffentliches Recht einschl. Verfassungsrecht, Zivilrecht, Haushaltswesen, Datenverarbeitung, Soziologie, Psychologie und die erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen der Mikro- und Makroökonomie. Hauptaufgabe ist es, die Studierenden zu Experten des deutschen Rentenversicherungsrechts auszubilden.

Die Studierenden können damit nach dem dreijährigen Studium selbständig die wichtigsten Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung professionell erledigen. Die generalistische Ausrichtung des Studiums i. V. m. den Vertiefungsmöglichkeiten ermöglichen den Studierenden aber auch, nach gewisser Einarbeitungszeit speziellere Aufgaben – sei es in der Betriebsprüfung oder bei einer Verbindungsstelle zum Ausland – zu erledigen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Angaben der Hochschule die Fertigkeiten zur Lösung von komplexen Problemen entwickeln, indem sie ihr Wissen auf neue und unvertraute Situationen anwenden. Aufgaben und Probleme sollen systematisch und zielorientiert erkannt und gemeistert werden. Komplexe Sachverhalte sind zu verstehen, analytisch zu durchdringen und Lösungsvorschläge für Probleme zu entwickeln.

Die Entwicklung der Persönlichkeit und der Erwerb von sozialen Kompetenzen sind im Curriculum verankert. Neben spezifischen Modulen dienen nach Angaben der Hochschule auch die unterschiedlichen Lehrformen der Bildung und Reifung der individuellen Persönlichkeit der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiums gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg umfassen einerseits ein Einsatzfeld bei der Deutschen Rentenversicherung, andererseits den Einsatz in Verwaltungen anderer Körperschaften, der Staatsverwaltung, der Tätigkeit in öffentlichen Unternehmen und gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind. Der Studiengang weist in Bezug darauf eine Spezialität für das im Fokus stehende Ein-

satzfeld bei der Deutschen Rentenversicherung auf. Es vermag dieses Spezialwissen einzubetten in systematische Zusammenhänge und erhält insoweit eine gewisse Generalität, die einen Einsatz in den anderen genannten Behörden, Organisationen, Unternehmen ermöglicht.

Die Ziele des Studiengangs sind klar beschrieben und angemessen. Der Studiengang erfüllt vollumfänglich die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind schlüssig, und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Eingangsqualifikation soll nach Angaben der Hochschule sicherstellen, dass die Studierenden, die für das Studium zugelassen werden, entweder die Fähigkeit oder zum Teil auch schon erste Erfahrungen sowie die Motivation mitbringen, die nötig sind, um das Studium erfolgreich zu beenden.

Da die Studiengänge zur Qualifizierung für die Beamtenlaufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes dienen, müssen darüber hinaus auch die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung ins Beamtenverhältnis sowie das Alter der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Durch die Aufnahmeprüfungen setzen alle Studiengänge bei einer fachspezifischen, relativ homogenen Befähigung der angehenden Studierenden an.

Die Struktur und der Inhalt sind bei allen Studiengängen durch die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgegeben. Diese regeln die den Studierenden zu vermittelnden Inhalte und legen auch die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen fest. Innerhalb des Studiums sind die Studierenden in der Wahl ihres Schwerpunktes und ihrer Ausbildungsstätten frei.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Dokumentation

Dem hochschulischen Curriculum ist ein sechsmonatiges Einführungspraktikum vorgeschaltet. Regelungen hierzu finden sich in Anlage I zur Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Hochschule Kehl.

Gemäß § 7 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl umfasst „das Grundlagenstudium (...) 3 Semester mit insgesamt 17 Monaten. In diesen drei Semestern sind die Module

- Modul 1: Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns
- Modul 2: Besonderes Verwaltungsrecht
- Modul 3: Zivilrecht im Verwaltungshandeln
- Modul 4: Kommunales Wirtschafts- und Verfassungsrecht, Staatliches Haushaltsrecht
- Modul 5: Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft
- Modul 6: Gesellschaft, Markt, Individuum – Soziologische, volkswirtschaftliche und psychologische Grundlagen des Verwaltungshandelns
- Modul 7: Personal, Organisation, Information
- Modul 8: Methoden-, Sprach- und Interkulturelle Kompetenzen

zu studieren. In diesen Modulen werden die Studierenden exemplarisch in die fachspezifischen Problemstellungen und Methoden eingeführt.“

Gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg findet mit den Modulen 9 bis 14 „das Vertiefungsstudium (...) im sechsten Semester statt. In ihm werden die im Grundlagenstudium vermittelten Kenntnisse durch Profilbildung erweitert und zugleich spezialisiert. Die Profilbildung erfolgt in Form von praxisorientierten Vertiefungsschwerpunkten.“ Mögliche Vertiefungsschwerpunkte, von denen einer zu wählen ist, sind: Personal, Organisation, Informationsverarbeitung; Ordnungsverwaltung; Leistungsverwaltung. Gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl werden die Vertiefungsschwerpunkte Leistungsverwaltung; Ordnungsverwaltung, Umwelt- und Planungsrecht, Europa; Wirtschaft und Finanzen; Kommunalpolitik, Führung im öffentlichen Sektor; IT-Management, Personal, Organisation und Kommunikation angeboten.

Gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl ergeben sich „Ziele und Ablauf der praktischen Ausbildung (...)“

aus §§ 22 bis 24 APrOVw gD.“ Die praktische Ausbildung findet im zeitlichen Ablauf im vierten und fünften Semester in den Modulen 15 bis 19 statt. Gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl gliedert sich „die praktische Ausbildung (...) in vier jeweils mindestens drei Monate dauernde Module“. In jedem dieser Module erfolgen eine praxisbezogene Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Arbeitsgemeinschaften im jeweiligen Vertiefungsschwerpunkt. Als Vertiefungsschwerpunkte werden laut den Modulhandbüchern angeboten:

- Organisation, Personal, Informationsverarbeitung (Praxismodul 15),
- Ordnungsverwaltung (Praxismodul 16),
- Leistungsverwaltung (Praxismodul 17),
- Wirtschaft und Finanzen, öffentliche Betriebe (Praxismodul 18) und
- Kommunalpolitik, Führung im öffentlichen Sektor (Praxismodul 19).

Das Studium schließt formal mit Modul 20 – der Bachelorarbeit – ab. Diese wird jedoch bereits in den letzten beiden Monaten des fünften Semesters und im ersten Monat des sechsten Semesters im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung verfasst.

Als Lehrformen kommen zur Anwendung: Vorlesungen, Lehrgespräche, Übungen, Seminare, E-Learning, Projektarbeit, praktische Arbeit mit Anleitung sowie Projektarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation so aufgebaut, dass die definierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden können. Dies betrifft sowohl die Abfolge der Module als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Die Inhalte der Module sind aktuell und passend zur Studiengangsbezeichnung. In der Anlage II zur Studien- und Prüfungsordnung sind 78 der 180 zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte als solche für rechtswissenschaftliche Studienanteile ausgewiesen. Im Übrigen enthält der multidisziplinäre Studiengang Inhalte insbesondere aus den Bereichen der Verwaltungswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften. Der Abschlussgrad ist passend. Die Lehr- und Lernformen sind einschließlich der vier Praxismodule vielfältig, studierendenzentriert und passen zur jeweiligen Fachkultur und zum Studienformat.

Das Lernen und Einüben der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten einschließlich empirischer Forschungsmethoden (1 SWS, 50 Stunden Workload für Forschungsprozess, Grundlagen der deskriptiven Statistik und Grundlagen der qualitativen Methodik) ist nur mäßig ausgeprägt, bewegt sich aber durchaus in der Bandbreite des in dualen Verwaltungsstudiengängen Üblichen. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass eine große Breite an Fachkompetenzen unterschiedlicher Disziplinen abzudecken ist. Gleichwohl empfiehlt das Gutachtergremium, die Befähigung zur Anfertigung wissenschaftlicher

Arbeiten als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit stärker zu fördern. Dazu könnte bereits die vermehrte Verwendung/Besprechung forschungsbezogener Aufsätze in der Lehre hilfreich sein.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 MRVO sind je Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Die Hochschule weicht von diesem Regelfall dadurch ab, dass sie für die praktische Ausbildung, die nach der Studienordnung mindestens 12 Monate umfasst, nur 30 ECTS-Leistungspunkte vergibt, die Studierenden während der Studiensemester an der Hochschule entsprechend mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester zu erwerben haben. Die Hochschule sieht das über 30 ECTS-Leistungspunkte hinaus etwas intensivere Studium während der Studiensemester an der Hochschule durch das breite Anforderungsprofil des öffentlichen Dienstes als notwendig an und geht davon aus, dass nicht jede Arbeitsbelastung in den Ausbildungsstellen gleichermaßen zum Kompetenzerwerb beiträgt. Soweit 30 ECTS-Leistungspunkte in einem Semester überschritten werden, erfolgt dies geringfügig und ist aufgrund der besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen, insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts der Studierenden durch deren Anwärterverhältnis und des Lernens in kleinen Gruppen und der entsprechenden Betreuung durch die Lehrenden, unbedenklich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Befähigung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollte stärker gefördert werden.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Dokumentation

Gemäß § 3 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg umfasst der Studiengang „(...) Fachstudien von 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den Fachstudien zu verbinden. Die Fachstudien finden an der Hochschule statt; die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die berufspraktische Ausbildung bei den Ausbildungsfinanzämtern und das Studium in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften. Der Studiengang gliedert sich in folgende Studienabschnitte: Grundstudium I (5 Monate), berufspraktische Studienzeit I (6 Monate), Grundstudium II (4 Monate), berufspraktische Studienzeit II (2 Monate), Grundstudium III (5 Monate), berufspraktische Studienzeit III (5 Monate), Hauptstudium (7 Monate), berufspraktische Studienzeit IV (2 Monate).“

Gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg werden folgende Module angeboten:

Grundstudium I: Modul 1: Allgemeines Abgabenrecht I und Verwaltungslehre, Modul 2: Ertragsbesteuerung natürlicher Personen, Modul 3: Verkehrssteuern, Modul 4: Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen, Modul 5: Grundlagen des öffentlichen Rechts I, Modul 6: Bewertungsrecht, Modul 7: Grundlagen des Privatrechts I.

Grundstudium II / III: Modul 8: Allgemeines Abgabenrecht II, Modul 9: Ertragsbesteuerung natürlicher Personen II, Modul 10: Verkehrssteuern II, Modul 11: Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen II sowie Wirtschaftswissenschaften, Modul 12: Bewertungsrecht II und Erbschaftssteuer, Modul 13: Besteuerung der Gesellschaften I, Modul 14: Grundlagen des Privatrechts II, Modul 15: Grundlagen des Öffentlichen Rechts II, Modul 16: Wahlpflichtfächer und wissenschaftliches Arbeiten.

Hauptstudium: Modul 17: Sozialwissenschaften, Modul 18: Allgemeines Abgabenrecht III, Modul 19: Ertragsbesteuerung natürlicher Personen III, Modul 20: Verkehrssteuern III, Modul 21: Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen III, Modul 22: Besteuerung der Gesellschaften II, Modul 23: Schwerpunktbereiche.

Hinzu kommen die berufspraktischen Studienzeiten mit den Modulen 24 bis 27: Berufspraxis I bis IV.

Mit dieser Strukturierung folgt der Studiengang exakt den gesetzgeberischen Vorgaben in StBAG und StBAPO. Die Hochschule hat so gut wie keinen Spielraum, von diesen Vorgaben abzuweichen.

Als Lehrformen werden eingesetzt: Vorlesung, Fallbesprechung, Lehrgespräche, angeleitete Klausurübungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist im Hinblick auf die definierten Ziele – Bachelor- und Laufbahnprüfung – sinnvoll ausgestaltet. Die Abfolge der Module ist bundesweit bewährt und staatlich anerkannt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module folgt den gesetzgeberischen Vorgaben und entspricht den Anforderungen der Berufspraxis. Die Aktualität der Inhalte ist infolge hinreichend offen gehaltener Modulbeschreibungen stets anpassbar. Der Einbezug aktueller Forschung und Rechtsprechung ist stets gegeben und gut erkennbar anhand der Publikationsaktivitäten eines großen Teils der Dozierenden. Der Aufbau der Semesterinhalte ist im Hinblick auf die Qualifikationsziele stimmig und fügt sich nahtlos in die Lehrtradition dieser Fächergruppe ein.

Die eingesetzten Lehr-Lernformen sind für diese Fächergruppe typisch. Eine nicht große, aber mit Sicherheit ausreichende Varianz ist gegeben. Über die Arbeit in kleineren Gruppen werden Studierende aktiv an der Gestaltung der Lehr-Lernprozesse einbezogen. Diese Strukturierung entspricht der überregional gelebten Fächerkultur des Steuerwesens.

Das Curriculum und dessen Ausgestaltung entsprechen den gesetzgeberischen Vorgaben und damit den konkreten Anforderungen der Arbeitgeberseite. Ein etwas stärkerer Einbezug internationaler Steuersachverhalte wird gleichwohl angeraten.

Inhalte und Studiengangstitel passen zusammen und sind stimmig. Der Abschlussgrad LL.B. ist curricular gerechtfertigt und infolge dessen passend.

Praktische Studienanteile/Praxisphasen sind vorgesehen: Das Gutachtergremium hinterfragte und diskutierte die ECTS-Zuordnung dahingehend, ob hier nicht mehr ECTS-Punkte zuzurechnen wären, und holte sich eine entsprechende Stellungnahme der Hochschule ein. Im Ergebnis gelangte das Gutachtergremium zur Überzeugung, dass praktische Studienanteile/Praxisphasen in Bezug auf die dort vermittelten Lehrinhalte angemessen mit ECTS-Punkten versehen werden, da in den berufspraktischen Modulen eher die Berufsausbildung im Vordergrund steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg umfasst das Studium „(...) das Grundstudium im 1. und 2. Semester, die praktische Studienzeit im 3. und 4. und das Hauptstudium im 5. und 6. Semester.“

Der Studienaufbau ist konkreter in § 6f der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg geregelt: „Im Grundstudium sind die Module Modul 1 Grundlagen des Verwaltungshandelns 1, Modul 3 Zivilrecht 1, Modul 5 Immobilien- und Gebäudemanagement 1, Modul 7 Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft 1, Modul 8 Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft 2, Modul 10 Personalmanagement 1, Modul 13 Proseminar, Modul 14 Orientierung / Volkswirtschaftslehre / Soziologie / Studium Generale, Modul 15 Fachprojekt zu studieren. In diesen Modulen werden die Studierenden exemplarisch in die fachspezifischen Problemstellungen und Methoden eingeführt. (...) Bei den Modulen 13 und 15 wählen die Studierenden aus den Wahlangeboten jeweils eine Lehrveranstaltung aus. (...) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium und in der praktischen Ausbildung vermittelten Kenntnisse erweitert und vertieft und mit einem Angebot zur Profilbildung zugleich spezialisiert. Die Profilbildung erfolgt in Form von praxisorientierten Vertiefungsschwerpunkten. Als Vertiefungsschwerpunkte werden angeboten:

- Immobilien
- Personal

Von diesen ist ein Vertiefungsschwerpunkt auszuwählen. Im Hauptstudium sind die Module Modul 2 Grundlagen des Verwaltungshandelns 2, Modul 4 Zivilrecht 2, Modul 6 Immobilien- und Gebäudemanagement 2, Modul 9 Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft 3, Modul 11 Personalmanagement 2, Modul 12 Vergaberecht und Öffentliche Betriebe im Vertiefungsschwerpunkt Immobilien: Modul 16 Vertiefung Immobilien- und Gebäudemanagement im Vertiefungsschwerpunkt Personal: Modul 17 Vertiefung Personalmanagement zu studieren.“

Laut § 8 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg gilt: „Ziele, Ablauf und Inhalt der praktischen Studienzeiten ergeben sich aus § 13 APrOFin gD und der Beschreibung des Moduls 18 im Modulhandbuch. (...) Die praktischen Studienzeiten umfassen die praxisbezogenen Tätigkeiten in den Ausbildungsstellen und die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Arbeitsgemeinschaften.“

Als Lehrformen werden eingesetzt: Vorlesungen, Seminare, (Fall-)Übungen, Vorträge/Kolloquien, Lehrgespräch und Exkursionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist gut strukturiert, logisch aufgebaut und etabliert. Der Aufbau des Studiums gliedert sich in 5 Abschnitte. Begonnen wird mit dem Grundstudium (ein Jahr), woran sich eine Praxisphase (ein Jahr) anschließt. Hierauf folgen das Hauptstudium sowie ein Vertiefungsbereich. Schließlich gibt es noch die Bachelorphase mit der Bachelorarbeit, die im 5. Semester geschrieben und im 6. verteidigt wird. Die thematische Breite der Module ist groß, der Schwerpunkt liegt auf der juristischen Ausbildung. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module und ihre Abfolge sind sinnhaft. Aktuelle Forschung könnte noch etwas stärker berücksichtigt werden. Eine Vertiefung im Themenbereich Finanzmanagement wird aufgrund der geringen Nachfrage derzeit nicht angeboten. Im Wesentlichen handelt es sich um ein gut eingespieltes System.

In der Grundstudiumsphase liegt der Schwerpunkt auf der Wissensvermittlung und der Generierung von Sachwissen als zentrale Kompetenz. Die eingesetzten Lehr-Lernformen sind dabei ähnlich, die Varianz steigt jedoch im Studienverlauf und ist hinreichend. Eine Einbindung der Studierenden findet im Wesentlichen über Lehrevaluation, persönliche Kontakte sowie Studiengangsvertreterinnen und Studiengangsvertreter statt, gemäß Selbstbericht zudem durch die Teilnahme an Gruppendiskussionen und Übungen. Ein etwas stärkerer Fokus sollte auf die Vermittlung sozialwissenschaftlicher Methoden sowie der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens gelegt werden. Insgesamt ist der Aufbau des Studiengangs überzeugend.

Lobenswert sind die klare Struktur und Gliederung des Studiengangs.

Die Inhalte und der Studiengangstitel passen gut zusammen. Auch der Abschluss als LL.B. ist angesichts des hohen Anteils juristischer Lehrveranstaltungen gerechtfertigt.

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte als Basis für die zu erbringende Leistung zugrunde gelegt. Das 2. Studienjahr, das Praxisjahr, wird lediglich mit 39 ECTS-Punkten gewichtet (dies entspricht 1.170 Arbeitsstunden und etwa 29 Arbeitswochen). Die Hochschule begründet diesen Umstand damit, dass das intensivere Studium während der Studiensemester an der Hochschule durch das breite Anforderungsprofil des öffentlichen Dienstes notwendig ist, und dass nicht jede Arbeitsbelastung in den Ausbildungsstellen gleichermaßen zum Kompetenzerwerb beiträgt. Soweit 30 ECTS-Leistungspunkte in einem Semester überschritten werden, erfolgt dies aufgrund der besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen, insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts der Studierenden durch deren Anwärterverhältnis und des Lernens in kleinen Gruppen und der entsprechenden Betreuung durch die Lehrenden. Die Begründung der Hochschule ist aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar, die Abweichung von der Regel 30 ECTS-Punkte pro Semester verständlich und unbedenklich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Befähigung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollte stärker gefördert werden.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Der Studienaufbau ist in § 6f der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg geregelt: „Im Grundlagenstudium sind die Module Modul 1: Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns 1, Modul 2a: Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns 2, Modul 3a: Recht der Rentenversicherung 1, Modul 3b: Recht der Rentenversicherung 2, Modul 5: Zivilrecht im Verwaltungshandeln 1, Modul 7: Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft 1, Modul 10: VWL, Soziologie, Verwaltungsinformatik, Modul 14: Proseminar, Modul 15: Sprachen und Interkulturalität / Studium Generale zu studieren. In diesen Modulen werden die Studierenden exemplarisch in die fachspezifischen Problemstellungen und Methoden eingeführt. (...) Bei den Modulen 14 und 15 wählen die Studierenden aus den Wahlangeboten jeweils eine Lehrveranstaltung aus. (...) Im Vertiefungsstudium werden die im Grundlagenstudium und in der praktischen Ausbildung vermittelten Kenntnisse erweitert und vertieft und mit einem Angebot zur Profilbildung zugleich spezialisiert. Die Profilbildung erfolgt in Form von praxisorientierten Vertiefungsschwerpunkten. Im Vertiefungsstudium sind die Module Modul 2b: Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns 3, Modul 4: Recht der Rentenversicherung 3, Modul 6: Zivilrecht im Verwaltungshandeln 2, Modul 8: Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft 2

und Organisationslehre, Modul 12: Personal, Modul 13: Psychologie und alternativ einer der Vertiefungsschwerpunkte Modul 17: Sozialrecht mit Schwerpunkt Sozialversicherungsrecht, Finanzen, Wirtschaft, Modul 18: Betriebliche und private Sozialvorsorge, Kundenservice und Beratung, Förderung der privaten Risikoversorge, Fragen des Steuerrechts, Modul 19: Organisation, Personal, Information, Kommunikation, Management [oder] Modul 20: Sozialpolitik mit Schwerpunkt Rentenpolitik, Methoden, Theorien zu studieren.“ § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung regelt: „Ziele und Ablauf der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 14 und 15 APrORV gD.“

Die praktische Ausbildung ist in § 8 der SPO geregelt und in der Modulbeschreibung zum Modul 23: Verwaltungspraxis mit praxisbegleitendem Unterricht ausgeführt.

Als Lehrformen werden eingesetzt: Vorlesungen, Lehrgespräche, (Fall-/Bescheid-Technische)Übungen, Präsentationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau und die Abfolge der Module sowie deren inhaltliche Ausgestaltung sind bezugnehmend auf die definierten Ziele überzeugend. Die Einbeziehung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ergänzt das Spezialistenwissen zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sinnvoll und wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht. Die einjährige praktische Ausbildung (Modul 23) wird mit 60 ECTS-Punkten adäquat gewichtet. Die Lehr-Lernformen variieren hinreichend. Der Abschlussgrad ist stimmig zu den Inhalten.

Das Lernen und Einüben der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten einschließlich empirischer Forschungsmethoden ist im Studium berücksichtigt (Module 14: Proseminar, 9 b.2: Projektarbeit sowie 13.2: Empirische Forschungsmethoden und juristische Methodenlehre), sollte dennoch in Vorbereitung auf die Bachelorarbeit weiter gestärkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- Die Befähigung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollte stärker gefördert werden.“

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Anerkennungsregeln sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen enthalten. Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach § 35 LHG anerkannt.

Bei den Studierenden handelt es sich um Laufbahnanwärterinnen und -anwärter, daher sind Auslandsaufenthalte – in der Form von Auslandssemestern – nach Angaben der Hochschule nicht explizit vorgesehen. Dennoch wird den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, in den praktischen Studienabschnitten einer Tätigkeit im Ausland nachzugehen. Zudem wird die Möglichkeit geboten, eine Studienreise an ausgewählte Partnerhochschulen zu unternehmen, um dort ein Akademisches Programm zu absolvieren.

Im Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) sieht die Ausbildungsverordnung konkret eine Möglichkeit vor, einen Teil der praktischen Ausbildung im Ausland zu absolvieren.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die Bemühungen der Hochschule hinsichtlich der Möglichkeiten für die akademische Mobilität der Studierenden und der Beratungsangebote des Akademischen Auslandsamts.

Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Studienleistungen ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kehl adäquat geregelt.

Dem dualen Charakter der Studiengänge entspricht es, dass im Curriculum keine expliziten Mobilitätsfenster (mit Ausnahme des Studiengangs „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“, B.A.) vorgesehen sind. Im Gespräch mit den Studierenden wurde dennoch deutlich, dass diese Gegebenheit sich nicht nachteilig auf die Mobilität auswirkt und die Studierenden von den bestehenden Angeboten rege Gebrauch machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschulen folgen in der Berufung von Hochschullehrern den Maßgaben des Landeshochschulgesetzes (§ 47 LHG).

An der Hochschule Kehl sind derzeit insgesamt 71 Personen beschäftigt. Davon sind 44 hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie 38 Mitarbeitende in der Verwaltung. Dazu kommen ca. 400 Lehrbeauftragte.

An der HVF Ludwigsburg sind derzeit 87 Professorinnen und Professoren beschäftigt. Die Hochschulverwaltung besteht derzeit aus 59 Mitarbeitenden.

Der hohe fachliche Wissensstand des Lehrpersonals, vor allem auch in Bezug auf die praxisnahen verwaltungswissenschaftlichen Entwicklungen, ist nach Angaben der Hochschulen durch ihre enge Verzahnung mit den Behörden gesichert. Alle Professorinnen und Professoren haben promoviert bzw. promotionsadäquate Leistungen erbracht und weisen Erfahrungen in der praktischen Verwaltung außerhalb

des Hochschulbereichs auf. Die externen Lehrbeauftragten sind ausgewiesene Experten aus der Praxis, die in ihren Fachgebieten lehren und eng mit ihrer beruflichen Tätigkeit verzahnt sind.

Die Lehrbeauftragten werden sorgfältig durch die Fachvertretenden ausgesucht. Dabei wird einerseits auf die Qualifikation, andererseits aber auch auf die praktische Erfahrung geachtet. Gemeinsame Projekte, zum Beispiel im Rahmen der Fachprojekte, eröffnen Synergien für die interdisziplinäre Kooperation von Wissenschaft und Praxis.

Eine detaillierte Auflistung mit den Lebensläufen der Lehrenden beider Hochschulen liegt vor. Die Lebensläufe zeugen nach Auskunft der Hochschulen von der Qualität des Lehrpersonals und der Praxiserfahrung der Dozentinnen und Dozenten. All diese Faktoren fließen in die Verzahnung von Theorie und Praxis ein und kommen somit den Studierenden zugute.

Die Hochschulleitung der HVF Ludwigsburg hat sich im Rahmen der ihr zugewiesenen Personal- und Organisationsgewalt für ein personalwirtschaftliches Konzept entschieden, welches insbesondere den Nachwuchs, d.h. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Einstieg in das Professorenamt motiviert und fördert. Der wissenschaftliche Nachwuchs soll durch Schaffung und Erhalt ausreichender Berufungsmöglichkeiten gefördert werden.

Die HVF unterstützt zudem die Verbesserung der Qualität der Lehre durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote und fördert die Teilnahme an regionalen und überregionalen hochschuldidaktischen Angeboten (§ 14 Evaluationssatzung der HVF (EVAS)).

Die Lehrenden der HS Kehl werden nach Angaben der Hochschule ebenfalls ermutigt an hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogrammen teilzunehmen, die der Beauftragte für Hochschuldidaktik organisiert und vermittelt. Generell achtet die Hochschule darauf, dass sämtliche Lehrenden sich didaktisch fortbilden, etwa über die Bestellung eines Didaktik-Beauftragten, der regelmäßig didaktische Anregungen verschickt und über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (GHD). Sowohl hauptamtlich Dozierende als auch externe Lehrbeauftragte können an Fortbildungsveranstaltungen der GHD teilnehmen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Dokumentation

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Dem Studiengang sind an der HVF Ludwigsburg 27 hauptamtliche Professorinnen und Professoren zugeordnet. Darüber hinaus sind noch drei weitere hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Fachgruppe Allgemeine Finanzverwaltung/Rentenversicherung im Studiengang tätig.

An der HS Kehl sind dem Studiengang 44 hauptamtliche Professorinnen und Professoren zugeordnet.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

An der Fakultät II der HVF Ludwigsburg lehren 49 hauptamtliche Dozierende, die nach Angaben der Hochschule überwiegend zum großen Teil aus Professorinnen und Professoren sowie Beamtinnen und Beamten bestehen sind, die an die Hochschule versetzt bzw. abgeordnet wurden. Der Lehrbeauftragteneinsatz findet im Hauptstudium nur im Fach Internationales Steuerrecht statt.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Im Studiengang üben sechs hauptamtlich Lehrende der HVF Ludwigsburg ihre Tätigkeit aus. Darüber hinaus sind noch sieben weitere Professorinnen und Professoren der Fakultät I im Studiengang tätig. Der Anteil der Lehrveranstaltungen durch hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren liegt nach Angaben der Hochschule bei ca. 70%. Die übrigen Lehrveranstaltungen werden durch Lehrbeauftragte durchgeführt.

Studiengang „Rentenversicherung“ (LL.B.)

Dem Studiengang sind vier hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren der HVF Ludwigsburg zugeordnet. Darüber hinaus sind noch sieben weitere Professorinnen und Professoren der Fakultät I im Studiengang tätig. Die nicht durch hauptamtlich Lehrende abgedeckten Vorlesungen (ca. 30%) werden nach Angaben der Hochschule von Lehrbeauftragten, die sich überwiegend aus der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg rekrutieren, übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ausreichende Lehrkapazitäten sind in Bezug auf die Curricula vorhanden. Die personelle Ausstattung aller Studiengänge und Standorte mit Lehrpersonal ist angemessen. Dies betrifft sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden, als auch deren fachliche und methodisch-didaktische Qualifizierung. Alle Professorinnen und Professoren haben promoviert bzw. promotionsadäquate Leistungen erbracht. Auch die Lehrbeauftragten sind fachlich angemessen qualifiziert. Alle verfügen über praxisnahes Wissen in verwaltungswissenschaftlichen Entwicklungen. Weitere Berufungen wurden gemäß Selbstbericht nicht geplant.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulen insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren in Studiengängen gewährleistet und ist unter anderem erkennbar an den dokumentierten Publikationsaktivitäten.

Die vorhandenen professoralen oder professorablen Kapazitäten werden aber – ausweislich der offen gehaltenen Vorgaben vieler Prüfungsordnungen bzgl. der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeiten – offenbar nicht hinreichend genutzt, um in allen Studiengängen Bachelorarbeiten

erstbetreuend zu begleiten und zu bewerten. Die professoralen bzw. professorablen personellen Kapazitäten sollten daher verstärkt genutzt werden, auch sämtliche Abschlussarbeiten sowohl erstprüfend zu betreuen als auch zu bewerten.

Für hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte bestehen institutionalisierte, angemessene Möglichkeiten der Weiterqualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die personellen Kapazitäten sollten so eingesetzt werden, dass Betreuende sowie Erstprüferinnen und Erstprüfer von Abschlussarbeiten professoral oder professorabel sind.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studium und Lehre werden an der HVF Ludwigsburg durch 59 Personen in Abteilungen der zentralen Verwaltung unterstützt. Diese Gliederung lässt sich dem dem Gutachtergremium vorliegenden Organigramm entnehmen.

Insgesamt verfügt die HVF über 64 Vorlesungsräume, davon befinden sich 53 Räume am Campus, 11 Räume befinden sich im Bleyle-Quartier. Für die Kleingruppenarbeit stehen zusätzlich 6 Räume zur Verfügung. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen 46 Professorenzimmer mit 92 Arbeitsplätzen und 44 Verwaltungsräume mit 68 Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Die Bibliothek der HVF umfasst zwei Säle und fünf Büros. Es handelt sich bei der Bibliothek der HVF um eine 24 Stunden-Bibliothek; sie ist für die Studierenden und Mitarbeiter der Hochschule rund um die Uhr zugänglich. Darüber hinaus nimmt die Bibliothek an der Fernleihe teil, und es stehen alle gängigen und notwendigen Verarbeitungsgeräte wie Kopierer und Farbscanner zur Verfügung. Die Bestände sind frei zugänglich und systematisch aufgestellt. Sie umfassen

- Fachwissenschaftliche Medien: 75.500
- Lizenzierte E-Books und E-Journals: 8.050
- Zugriff auf nicht lizenzierte E-Books: 1.138.427

- Laufend gehaltene Zeitschriften: 263
- Loseblattwerke: 205
- Lizenzierte Datenbanken: 16
- Gruppen- und Einzelarbeitsplätze: 49
- Computerarbeitsplätze: 12

Für die Nutzung bietet die Bibliothek regelmäßig Einführungen zur Bibliotheksbenutzung an. Für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten gibt es zusätzlich Schulungen in der Vermittlung von Informationskompetenz.

Das Zentrum für Medien und Informationstechnologie (MIT) übernimmt als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum die EDV der Hochschule und bietet den Studierenden, Lehrenden und der Verwaltung Basisleistungen wie den Zugang zum Internet (eduroam), E-Mail und Moodle an. Studierende wie Lehrende erhalten einen kostenfreien Account, der es ihnen erlaubt, auf diese Dienstleistungen zuzugreifen. Der Webauftritt des MIT bietet hierzu umfassende Einführungen und Hilfestellungen. Für die Lehre stehen insgesamt 99 PC-Arbeitsplätze in 4 Lehr- bzw. Übungsräumen zur Verfügung. Im Zuge der generellen Qualitätsentwicklung überprüft die Hochschule derzeit die Einführung von HISinOne zur Optimierung der Organisation und der administrativen Prozesse.

In einzelnen Lehrveranstaltungen werden multimediale Elemente in die Lehre eingebunden. Die in den Vorlesungen eingesetzten Skripte sind zum größten Teil als PDF-Dateien gespeichert, im Intranet der Hochschule abgelegt und für Studierende und Dozenten jederzeit über die Lernplattform Moodle abrufbar. Ferner haben die Studierenden über das Intranet Zugriff auf verschiedene E-Learning-Lerneinheiten (elektronische Präsentationen oder Lerneinheiten mit Audio- und Videoinhalten).

Über die Webseite der HVF kann sowohl öffentlich von Interessierten als auch intern von Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf eine Vielzahl von Datenbanken zugegriffen werden. Die Webauftritte der einzelnen Studiengänge bieten ein umfassendes Informations- und Dokumentationsangebot. Hier finden sich u.a. die Studien- und Prüfungsordnungen, die Zulassungsordnungen, die Modulhandbücher und detaillierte Studienverlaufspläne.

Die Verwaltung der Hochschule Kehl setzt sich aus insgesamt 38 Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zusammen, die in verschiedenen Organisationseinheiten tätig sind.

An der Hochschule Kehl steht mit 34 Vorlesungsräumen, 3 Selbstlernräumen, einer Bibliothek mit drei integrierten Mitarbeiterarbeitsplätzen, dem Rechenzentrum mit zwei IT-Räumen und zwei Büros mit insgesamt drei Arbeitsplätzen, 27 Büros für Professorinnen und Professoren mit 52 Arbeitsplätzen und 18 Verwaltungsbüros mit 35 Arbeitsplätzen ein ausreichendes Raumangebot für die ca. 1.400 Studierenden (ein Drittel der Studierenden ist jeweils aufgrund der Praxisphase des Bachelorstudiums nicht an

der Hochschule vor Ort), 44 Professorinnen und Professoren und 38 wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Als zentrale Einrichtung der Literatur- und Informationsversorgung für die Hochschule Kehl bietet die Bibliothek nach Auskunft der Hochschule den Studierenden attraktive gedruckte Bestände (ca. 47.000 Medien) an Grundlagen-, Lehr- und Forschungsliteratur sowie sehr umfangreiche digitale Ressourcen. Neben zahlreichen Fachzeitschriften und E-Journals stehen den Angehörigen der Hochschule auch weitere digitale Ressourcen wie Fachdatenbanken, Portale von Fachinformationsdiensten und bibliografische Datenbanken zur Verfügung. Alle Portale für digitale Ressourcen sind für die Studierenden auch im Fernzugriff verfügbar und ermöglichen ein ortsunabhängiges, komfortables Arbeiten in einer digitalen Umgebung. In der Bibliothek finden die Studierenden zahlreiche moderne Arbeitsplätze in ruhiger einladender Atmosphäre.

Die Hochschule Kehl verfügt über ein Informations- und Medienzentrum (IMZ). Dieses besteht aus dem Rechenzentrum, welches als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum die EDV-Versorgung der Hochschule implementiert. Das Rechenzentrum bietet für Lehrende und Studierende IT-Basisservices wie z.B. WWW, E-Mail usw. an. Jede bzw. jeder Lehrende und Studierende erhält kostenfrei einen Account, der sie oder ihn berechtigt, den E-Mail-Service zu nutzen, zentralen Plattenplatz zu verwenden und auf das hochschuleigene Intranetportal zuzugreifen. Der Internetzugang ist für Studien- und Lehrzwecke unbeschränkt. Für die Lehre stehen insgesamt 34 PC-Arbeitsplätze in zwei Lehr- bzw. Übungsräumen zur Verfügung. Ein Schulungsraum ist überwiegend als Übungsraum für das Selbststudium eingerichtet und wird von den Studierenden intensiv genutzt. Die Öffnungszeiten sind in der Vorlesungszeit montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit können die Räume montags bis donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr genutzt werden. Das Rechenzentrum versorgt den zweiten Bereich des IMZ – die Bibliothek – mit sechs PC-Arbeitsplätzen für die Online-Recherche und die Katalog-Suche. Die PC-Ausstattung in der Lehre wird in einem Zyklus von vier Jahren erneuert.

Die Studierenden besitzen über ihren Account eine Berechtigung, das hochschuleigene WLAN zu nutzen. Für das Selbststudium können mit privaten Notebooks über das WLAN Rechercheaufgaben im Internet durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es stehen genügend Räume für die Durchführung der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Deren Ausstattung entspricht modernen, multimedialen Anforderungen. Die Bibliotheken sind gut ausgestattet, die der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ist sogar eine 24-Stunden-Bibliothek, sodass die Studierenden rund um die Uhr recherchieren und ausleihen können. Auch verfügen beide Hochschulen über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal in Verwaltung und Bibliothek für die

Umsetzung ihrer Konzeptionen. Dank einer guten Personalausstattung verfügen die Bibliotheken über sehr umfangreiche digitale Ressourcen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Mit der vorherrschenden Prüfungsform der Klausur in Verbindung mit der Nutzung von umfangreicher Fachliteratur und intensiver Anleitung durch die Lehrenden während der Unterrichtswochen erlangen nach Angaben der Hochschulen die Absolventinnen und Absolventen in allen Studiengängen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lehrgebietes.

Die in Zusammenarbeit mit Behörden durchgeführten Projektarbeiten sind wesentliche konzeptionelle Merkmale der Studiengänge. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Mit der Bachelorarbeit sollen sie nachweisen, dass sie praktische Probleme der Verwaltung, die sie auch in ihren praktischen Phasen kennen gelernt haben, mit erhöhtem Komplexitätsgrad erarbeiten können.

Die Prüfungsformen der Studiengänge sind in den Studien- und Prüfungsordnungen und Ausbildungsordnungen definiert. In den Modulbeschreibungen werden die Prüfungsformen und die Prüfkriterien für jedes Modul eindeutig festgelegt und transparent dargestellt. Studierende können jederzeit über die Homepage auf die Modulhandbücher und auf die Studien- und Prüfungsordnungen zugreifen. Neben einer angemessenen Variabilität wird darauf geachtet, dass einzelne Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um einen Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Insbesondere wird darauf geachtet, dass das wissenschaftliche Schreiben im Studium erlernt, angewandt und geprüft wird, um die Studierenden auf ihre Abschlussarbeit vorzubereiten.

Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfungsformen besteht nicht.

Die Prüfungen und Prüfungsarten aller Studiengänge sind nach Angaben der Hochschule kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernziele erreicht wurden. Die Prüfungsleistungen sind auf die Module und die einzelnen Vorlesungen abgestimmt. Die Vermittlung der Kompetenzen geht mit der Art der Prüfungsabnahme einher.

Eine regelmäßige Überprüfung der Arbeits- und Prüfungsbelastung erfolgt nach Information der Hochschule durch kursbezogene Lehrevaluationen und programmspezifische Studierendenbefragungen. Die Modulstruktur und die Prüfungsbelastung werden auf Basis dieser Ergebnisse regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

In den Studiengängen kommen folgende Prüfungsformen mit den entsprechend definierten Qualifikationszielen zum Einsatz:

- Klausur: strukturieren, wissenschaftlich schlüssige Argumentation, Beziehungen herstellen, Übertragung von Wissen auf unbekannte Sachverhalte, Zeitmanagement
- Dozentenbeurteilung basierend auf einer Klausur: wie Klausur, zusätzlich mündliche Ausdrucksfähigkeit, Beteiligung an Lehrgesprächen
- Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung): Thema erfassen, Problemstellung erarbeiten und Schwerpunkte setzen, Literaturrecherche, Vortrag ausarbeiten und halten, Handout erstellen, Visualisierung, Nachfragen kompetent beantworten, Diskussion leiten, Zeitmanagement
- Präsentation mit einer Projektarbeit: wie Referat, zusätzlich Teamarbeit
- Mündliche Prüfung: Übertragung von Wissen auf unbekannte Problemlagen oder konkrete Fragestellungen, wissenschaftlich schlüssige Argumentation, kritisieren, Reflexion des Wissens
- Bachelorarbeit: Thema erfassen, Problemstellung erarbeiten und Schwerpunkte setzen, Einordnung des Themas in den Gesamtzusammenhang, Literaturrecherche, Reflexion

Eine Übersicht über die Prüfungsform in den einzelnen Modulen geben die Studienverlaufspläne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass die Prüfungen auf das Erreichen der Qualifikationsziele ausgerichtet sowie wissens- und kompetenzorientiert sind.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde der Wunsch nach einer umfangreichen Prüfungsvorbereitung deutlich. Während den Praxisphasen werden die Studierenden einheitlich für zwei Tage vor den Prüfungsterminen zum Lernen freigestellt, bei Wiederholungsprüfungen z.T. auch mehrere Tage. Die darüber hinaus mögliche Bewilligung von Prüfungsvorbereitungszeiträumen ist arbeitgeberabhängig. Das Gutachtergremium würde Bemühungen seitens der Hochschule begrüßen, die zu einer Vereinheitlichung und Vergrößerung der Prüfungsvorbereitungsphasen führen.

Das Gutachtergremium sieht im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens Verbesserungsbedarf. Verpflichtend für die Studierenden ist in allen Studiengängen eine Proseminararbeit vor der Bachelorarbeit. Je nach Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs wird noch eine wissenschaftliche Arbeit vor der Bachelorarbeit in Form eines Fachprojekts angefertigt. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde

deutlich, dass diese sich weitere schriftliche Prüfungsformen als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wünschen. Auf Grund der Erfordernisse, die sich aus der Laufbahnprüfung ergeben, ist im Studiengang „Gehobenen Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.) eine Erweiterung der Prüfungsformen nicht durchsetzbar, eine stärkere Implementierung von Hausarbeiten als Prüfungsformen in den weiteren Studiengängen sollte aber angestrebt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

(Empfehlung: siehe studiengangsspezifische Bewertung zu den Studiengängen „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.), „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) und „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Dokumentation

Alle zur Verfügung stehenden Prüfungsarten sind in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) definiert. Das Prüfungssystem orientiert sich an der Modulstruktur.

Die Prüfungen im Grundlagenstudium erfolgen überwiegend in Form von Klausuren, im Modul 8 auch über andere Formen, wie insbesondere Hausarbeit und Projektarbeit. Im Vertiefungsstudium muss mindestens jeweils ein Modul mit einer Klausur, einem Referat bzw. einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung geprüft werden. Im Vertiefungsstudium dürfen nach Angaben der Hochschule nicht mehr als drei Module als Klausur geprüft werden. Die Prüfungsform ist hierbei abhängig von der abgefragten Kompetenz. In jedem Modul muss eine Prüfung abgelegt werden. Dabei kommen sowohl modulbegleitende als auch modulabschließende Prüfungsleistungen zum Einsatz. Die häufigste Prüfungsform ist allerdings die Klausur.

Niveau und Umfang der Klausur werden nach Auskunft der Hochschule bereits mit der Erstellung der Klausur festgelegt. Jede Klausur wird durch eine fachlich qualifizierte Gegenleserin bzw. einen fachlich qualifizierten Gegenleser geprüft. Gegenstand der Klausuren sind in aller Regel in Fallform gekleidete Fragestellungen aus der Praxis anhand derer die Studierenden zeigen, dass sie das erlernte Wissen anwenden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es werden unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, wobei sieben von acht Modulen in den ersten drei Semestern durch Klausuren abgeschlossen werden und es in einem weiteren Modul („Methoden-, Sprach- und interkulturelle Kompetenzen“) neben einer Klausur noch eine Projektarbeit und eine Hausarbeit, jeweils mit Referat gibt. Im weiteren Studienverlauf kommen vermehrt andere Prüfungsformen als Klausuren zum Einsatz. In der Gesamtbetrachtung kann davon ausgegangen werden, dass die Prüfungen und Prüfungsarten kompetenzorientiert sind und eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Mit vier Klausuren im ersten, drei Klausuren im zweiten und vier Klausuren im dritten Semester fällt die Prüfungsbelastung mengenmäßig moderat aus. Allerdings befinden sich darunter auch Klausuren mit jeweils vier Stunden Bearbeitungszeit. Dies entspricht aber dem Standard in Studiengängen, die unmittelbar für den gehobenen nichttechnischen (allgemeinen) Verwaltungsdienst qualifizieren (vgl. Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005 zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst). Begrüßenswert wäre eine stärkere Varianz der Prüfungsformen im Grundstudium bzw. eine stärkere Implementierung von Hausarbeiten, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen. Die Prüfungen finden in einem Prüfungszeitraum statt, der sich an den Lehrveranstaltungszeitraum anschließt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Hinsichtlich der angebotenen Prüfungsformen sollten Hausarbeiten stärker implementiert werden, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Dokumentation

Das Prüfungswesen ist durch eine detaillierte Prüfungsordnung definiert, welche vom Prüfungsausschuss umgesetzt und überwacht wird. Modulprüfungen finden gemäß § 15 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigsburg „(...) in folgenden Formen statt (Prüfungsleistungen): Klausuren, Dozentenbeurteilungen, mündliche Prüfungen, Referate, projektarbeiten mit Präsentation, Praktikumsleistungen“. Prüfungszulassungen, Prüfungsanmeldungen und Nachteilsausgleiche sind geregelt. Wiederholungsprüfungen sind möglich. Anerkennungen und Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind geregelt. Das Benotungssystem folgt den gesetzlichen

Vorgaben der Laufbahnprüfung und umfasst ein Spektrum von null bis fünfzehn Punkten. Die Note „ausreichend“ ist auf eine hälftige Anforderungserfüllung hin festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind modulbezogen. Es wird ein ausreichend großes Spektrum an Prüfungsformaten eingesetzt. Die eingesetzten Prüfungsformate sind geeignet, die unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden zu prüfen. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert, insbesondere im Verlauf der höheren Semester.

Die Prüfungsbelastung ist ausgewogen, die Prüfungstermine werden hinreichend verteilt angeboten. Die Prüfungsstruktur folgt den gesetzlichen Vorgaben zur Laufbahnprüfung.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen folgen den gesetzlichen Vorgaben zur Weiterentwicklung. Die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgt auf Bundesebene und wird entsprechend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Alle zur Verfügung stehenden Prüfungsarten sind in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.) definiert.

Die Prüfungen erfolgen durch (Teil-)Modulprüfungen überwiegend in Gestalt von Klausuren, bewerteten Referaten, Präsentationen und Hausarbeiten. In jeder Studieneinheit muss nach Auskunft der Hochschulen eine Prüfung abgelegt werden. Es wird ein System der modulbegleitenden oder modulabschließenden Prüfungsleistungen angewandt. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Über die AProFin gD wird in § 2 darüber hinaus festgelegt, dass bei erfolgreichem Bestehen aller Module damit gleichzeitig eine Staatsprüfung abgelegt ist, die zugleich Laufbahnprüfung im Sinn des Landesbeamtengesetzes ist. Die Staatsprüfung setzt sich aus dem Erwerb der 180 ECTS-Punkte, den Teilprüfungen in den Studieneinheiten und dem Anfertigen der Bachelorarbeit zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Dominanz der Prüfungsform Klausur ist besonders während der Grundstudiumsphase offensichtlich. Hier sollte eine größere Varianz angestrebt werden. Allerdings gibt es auch in der Art der Durchführung der Klausuren unterschiedliche Formen. Die Rückmeldung von Seiten der Studierenden ergab, dass sich

die Klausuren durchaus in ihrem Schwierigkeitsgrad unterscheiden. Zudem wiesen die Professorinnen und Professoren auf die Varianz der Klausurform hin, sodass unterschiedliche Fertigkeiten der Studierenden abgeprüft werden können. Im Studienverlauf kommen andere Prüfungsformate wie die mündliche Prüfung, Seminararbeiten und ein Praxisbericht hinzu.

Die Prüfungsbelastung erscheint hoch, gemessen an der Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen. Insgesamt müssen 12 Klausuren geschrieben werden, hinzu kommen noch 2 mündliche Prüfungen sowie 2 Seminararbeiten und eine Bachelorarbeit. Mit Hilfe von Teilklausuren soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungslast über die Semester erreicht werden. Möglicherweise könnte man einige Klausuren reduzieren. Angesichts der geringen Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher sowie der hohen Quote der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit gibt es jedoch kaum ein zwingendes Argument für eine grundlegende Änderung dieser Struktur. Eine punktuelle Entlastung könnte jedoch sinnvoll sein.

Zusammenfassend empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die Varianz der Prüfungsformen (besonders während der Grundstudiumsphase) zu erhöhen und die Zahl der Klausuren etwas zu verringern. Insbesondere sollten Hausarbeiten stärker implementiert werden, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen.

Gemäß Selbstbericht werden Modulstruktur und Prüfungsbelastungen durch kursbezogene Lehrevaluationen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht und insbesondere die Zahl der Klausuren etwas verringert werden. Insbesondere sollten Hausarbeiten stärker implementiert werden, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Alle zur Verfügung stehenden Prüfungsarten sind in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.) definiert.

Die Prüfungen erfolgen durch (Teil-)Modulprüfungen überwiegend in Gestalt von Klausuren, bewerteten Referaten, Präsentationen und Hausarbeiten. In jeder Studieneinheit muss eine Prüfung abgelegt

werden. Es wird ein System der modulbegleitenden oder modulabschließenden Prüfungsleistungen angewandt. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Über die APrORV gD wird in § 2 darüber hinaus festgelegt, dass eine Staatsprüfung abgelegt wird, die zugleich Laufbahnprüfung im Sinn des Landesbeamtengesetzes ist. Die Staatsprüfung setzt sich aus dem Erwerb der 180 ECTS-Punkte, den Teilprüfungen in den Studieneinheiten und dem Anfertigen der Bachelorarbeit zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der Prüfungsformen kommen zum Einsatz: Klausur, Hausarbeit, Referat, Praxisbericht (mündliche Prüfung). Auch hier sollten Hausarbeiten als Prüfungsform stärker implementiert werden sollten, zumal im Studiengang auch keine Projektarbeit vorgesehen ist.

Bei der Prüfung der Studiengangsdokumente fiel auf, dass die Prüfungsform ‚Praxisbericht‘ in der Studien- und Prüfungsordnung nicht unter den Modulprüfungsformen genannt wird (§ 15). Dieses ist aber in dem Modulplan die ausgewiesene Prüfungsform für die Praxiszeiten.

§ 19 Satz 2 MRVO legt fest: „Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.“

Durch die Nicht-Erwähnung in der Studien- und Prüfungsordnung wird nicht erkennbar, dass die Hochschule die „Hoheit“ über die ‚Aufgabenstellung und Bewertung der Prüfungsleistungen‘ der Praxisphasen behält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte darauf geachtet werden, dass hinsichtlich der Prüfungsform ‚Praxisbericht‘ die Hoheit der Hochschule gewährleistet ist (z.B. durch Aufnahme der Prüfungsform ‚Praxisbericht‘ in die Prüfungsordnung).
- Hinsichtlich der angebotenen Prüfungsformen sollten Hausarbeiten stärker implementiert werden, um eine ausreichende Auseinandersetzung mit Fachliteratur und der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens sicherzustellen.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekt

Dokumentation

Die Studierbarkeit der Studiengänge an der HS Kehl und der HVF Ludwigsburg wird nach Angaben der Hochschulen durch ein optimiertes Zulassungsverfahren, eine geeignete Studienplangestaltung und studentische Arbeitsbelastung sowie durch zusätzliche Betreuungsangebote gewährleistet. Die Zulassungsverfahren in allen Bachelor Studiengängen haben sich grundsätzlich bewährt, was durch die hohe Erfolgsquote der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen deutlich wird.

Zu Beginn jeden Semesters findet eine modulübergreifende, fachliche Studienberatung in der Form einer Einführungsveranstaltung statt. Diese ist in allen Studien- und Prüfungsordnungen ausdrücklich erwähnt.

Vorlesungen erfolgen in Kleingruppen (Arbeitsgemeinschaften) von jeweils ca. 30 – 50 Studierenden. Dies ermöglicht ein gutes Betreuungsverhältnis bei der Vermittlung von Studieninhalten. Die Vorlesungen erfolgen anhand von Wochenstundenplänen die den bundeseinheitlichen Vorgaben entsprechen. Da darüber hinaus die Anmeldung zu Prüfungen zentral erfolgt, kann die Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen und Prüfungen garantiert werden.

Die Prüfungspläne sind für die Studierenden im Intranet abrufbar, die Planung läuft über zwei Jahre im Voraus. Studierende werden anhand von Unterricht, teils in Kleingruppen, teils in Vorlesungen auf die Prüfungen vorbereitet. Ferner werden sie mit Übungsklausuren und Tutorien bei der Prüfungsvorbereitung unterstützt.

Die fachliche Betreuung während des Studiums erfolgt durch die Lehrenden. Neben der Möglichkeit, während der Veranstaltung Fragen zu stellen oder Probleme zu erörtern, können Studierende die Lehrenden in regelmäßigen Sprechstunden sowie per E-Mail oder Telefon kontaktieren. Das Studienbüro bietet zudem eine überfachliche Studienberatung an. Für schwerwiegendere Probleme gibt es eine Vertrauensprofessorin bzw. einen Vertrauensprofessor und den psychologischen Beratungsdienst des Studentenwerks. Außerdem bieten die evangelische Studierendengemeinde und die katholische Hochschulgemeinde Beratungsdienste und Hilfestellungen an.

Die Angemessenheit des Workloads wird im Rahmen der Lehrevaluation regelmäßig für jede Lehrveranstaltung erhoben und überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium schätzt die Studienplangestaltung und die Prüfungsdichte und -organisation als angemessen und die Studiengänge allgemeine als studierbar ein. Die Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in ihren Lernzielen miteinander abgestimmt. Das Zeitfenster für die Prüfungen steht zu Beginn des Studiums fest und ist bekannt. Eine Optimierungsmöglichkeit sieht die Gutachtergruppe in der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit im Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.). Bis zum 20.05. eines Jahres werden die Themen durch die Studierenden eingereicht, zum 15.06. stehen diese fest und die dreimonatige Bearbeitungszeit beginnt. Während dieser Zeit befinden sich die Studierenden in der letzten Praxisphase. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit werden die Studierenden vom 15.08.-15.09. freigestellt. In der Praxis bedeutet dies für die Studierenden, dass sie die Bachelorarbeit effektiv in einem Monat schreiben oder einen Teil ihres Urlaubs verwenden, um sich Zeit für die Bearbeitung einzuräumen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Dokumentation

Durch die für alle Studierenden verbindliche, einheitliche Studienplangestaltung wird nach Auskunft der Hochschule sichergestellt, dass diese bei entsprechendem Arbeitseinsatz die Bildungsziele des Studiums erreichen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind weitgehend überschneidungsfrei. Dies ist dadurch gewährleistet, dass für die Prüfungen ein sich an den Lehrveranstaltungszeitraum anschließender, ausreichend langer Prüfungszeitraum vorgesehen ist. In der Modulreform, die zum 1. März 2017 umgesetzt wurde, haben die Hochschulen die Anzahl der Module im Grundlagenstudium (erste drei Semester) von 16 auf 8 Module reduziert, damit zugleich die Anzahl an Prüfungen von 15 auf 11. In drei Modulen gibt es Teilmodulprüfungen, um die Prüfungslast gleichmäßiger auf die drei Semester Grundlagenstudium zu verteilen.

Im Grundlagenstudium gibt es drei Module, die sich jeweils über drei Semester erstrecken: Modul 3 („Zivilrecht im Verwaltungshandeln“, 12 ECTS-Leistungspunkte), Modul 5 („Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft“, 13 ECTS-Leistungspunkte) und Modul 8 („Methoden-, Sprach- und interkulturelle Kompetenzen“, 12 ECTS-Leistungspunkte). Alle anderen Module des Studiengangs schließen innerhalb eines Semesters oder eines Jahres ab. Im Modul 5 gibt es Lehrveranstaltungen nur im 1. und im 3.

Fachsemester; in jedem dieser Semester erfolgt eine Modulteilprüfung. Im Modul 8 gibt es zum Modulteil „Sprachen/Interkulturalität“ eine Klausur im 1. Fachsemester. Das zum Modul gehörende „Fachprojekt“ wird durch einen Projektbericht abgeschlossen, das zum Modul gehörenden „Proseminar“ durch eine Hausarbeit. Lediglich im Modul 3 gibt es eine Prüfung, die sich auf das gesamte während der drei Semester Gelernte erstreckt. Allerdings ist es schlüssig, die Modulteile „BGB-AT“, „Schuldrecht“, „Sachenrecht“, „Familien- und Erbrecht“ und „Zivilprozessrecht“ gemeinsam zu prüfen, wenn dabei in einer aus laubahnrechtlichen Gründen vierstündigen Klausur Fälle behandelt werden sollen, bei denen die verschiedenen Gebiete des Zivilrechts ineinandergreifen. Die Abweichung von der Regel nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 MRVO ist insofern begründbar und zulässig.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist insgesamt angemessen. Die Mindestgröße für Module nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 MRVO ist eingehalten. Auch wenn es bei drei Modulen im Grundlagenstudium jeweils zwei Klausuren (in unterschiedlichen Semestern) gibt, wird die sich aus der Mindestgröße der Module ergebende Höchstzahl von sechs Prüfungen pro Semester in allen Semestern unterschritten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Dokumentation

Die Studierenden befinden sich im Beamtenanwärterstatus und studieren bei einer verwaltungsinternen Hochschule des Landes Baden-Württemberg. Die Studienorganisation ist aufgrund ihrer Verbindung mit der Laufbahnprüfung bundesgesetzlich vorbestimmt. Studienbedingungen, Studieninhalte, Studienverlauf, Modulübersicht und Modulhandbuch sind darüber hinaus im Internet der Hochschule frei zugänglich. Alle Module schließen innerhalb eines Studienjahres ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die Anforderungen an die Studierenden sind in Bezug auf die Zuordnung von ECTS-Punkten angemessen. Sofern Module mehr oder weniger stark mit ECTS-Punkten hinterlegt sind, beruht dies auf durch die bundeseinheitliche Laufbahnprüfung vorgegebenen Lehrveranstaltungsumfängen.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden aufgrund einer vorgelegten Stunden- und Prüfungsplanung überschneidungsfrei angeboten. Zusätzlich erfolgt eine Abstimmung mit den Arbeitgebern bzw. Praxisstellen.

Die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen. Es erfolgt eine Prüfung pro Modul. Der Mindestumfang eines Moduls liegt teilweise – aufgrund der Anforderungen der Laufbahnprüfung – unter

5 ECTS-Punkten, Abweichungen wurden durch die Hochschule unter Bezug auf die verbindlichen gesetzlichen Regeln nachvollziehbar begründet.

Zu Studienbeginn werden leicht mehr als 30 ECTS-Punkte je Semester erworben, was allerdings im weiteren Studienverlauf wieder kompensiert wird, so dass die Gesamtzahl von 180 ECTS-Punkten in 6 Semestern eingehalten wird. Diese anfängliche Mehrbelastung und daraufhin angepasste hochschulseitige Unterstützung wurden im Rahmen der Akkreditierungsgespräche ausführlich diskutiert und auch schriftlich begründet. Studienorganisatorisch erfolgt eine intensive Betreuung, ein Lernen in kleineren Gruppengrößen, eine sehr detaillierte Taktung von Lehre und Praxis sowie eine infolge des Beamtenanwärterstatus gute finanzielle Alimentierung der Studierenden. Die höhere Belastungsintensität ist darin begründet, dass die Studienzeit an der Hochschule den Studierenden einen deutlich höheren Kompetenzgewinn bringt als die Praxisphasen in den Finanzämtern. Diese Aufteilung ist wiederum dem StBAG und der StBAPO geschuldet. Anders als in Intensivstudiengängen dient dieses zeitintensive Studiums nicht der Verkürzung der Studiendauer, sondern ist einzig der studientechnischen Umsetzung der bundeseinheitlichen steuerlichen Ausbildungsgesetzgebung geschuldet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Durch die für alle Studierenden verbindliche einheitliche Studienplangestaltung wird sichergestellt, dass diese bei entsprechendem Arbeitseinsatz die Bildungsziele des Studiums erreichen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die einzelnen Module werden mit einer unterschiedlichen Anzahl an ECTS-Punkten bewertet. Es fällt auf, dass die Vorgabe der Hochschule, jedes Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten zu bewerten, in dem Studiengang nicht eingehalten wird. Drei Module werden nur mit 2, 3 bzw. 4 ECTS-Punkten bewertet. Möglicherweise könnten hier Module zusammengelegt werden.

Die einzelnen Module werden mit einer unterschiedlichen Anzahl an ECTS-Punkten bewertet. Es fällt auf, dass die Vorgabe der Hochschule, jedes Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten zu bewerten, in dem Studiengang nicht eingehalten wird. Drei Module werden nur mit 2, 3 bzw. 4 ECTS-Punkten bewertet. Möglicherweise könnten hier Module zusammengelegt werden. Aus dem Selbstbericht der Hochschule sowie den Gutachtergesprächen mit den unterschiedlichen Statusgruppen wurden hier aber keine Probleme ersichtlich. Auf das Praxismodul wurde bereits unter 2.2.1 eingegangen.

Die Arbeitsbelastung ist hoch, allerdings noch gut zu bewältigen. Die Studierenden werden, auch aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst, gut betreut.

Aus dem Selbstbericht der Hochschule sowie den Gutachtergesprächen mit den unterschiedlichen Statusgruppen wurden hier aber keine Probleme ersichtlich. Die Studierenden kritisierten jedoch die zeitliche Verzögerung, wenn eine Klausur nachgeschrieben werden muss.

Die Zahl der Prüfungen liegt am oberen Rand. Eine Zusammenlegung der unterpunkteten Module bei einer gleichzeitigen moderaten Anpassung der Zahl der Prüfungen könnte hier Abhilfe schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten sollten zu größeren Modulen zusammengefasst oder höher bepunktet werden.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Dokumentation

Durch die für alle Studierenden verbindliche einheitliche Studienplangestaltung wird sichergestellt, dass diese bei entsprechendem Arbeitseinsatz die Bildungsziele des Studiums erreichen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die Anforderungen an die Studierenden sind in Bezug auf die Zuordnung von ECTS-Punkten angemessen. Die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen.

Bei der Anwendung der Regelung in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung (Thema und Begutachtung der Bachelorarbeit) sollte darauf geachtet werden, dass die Themenherkunft der Bachelorarbeit nicht auf ein Thema aus der Praxis begrenzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Anwendung der Regelung in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung (Thema und Begutachtung der Bachelorarbeit) sollte darauf geachtet werden, dass die Themenherkunft der Bachelorarbeit nicht auf ein Thema aus der Praxis begrenzt wird.

2.2.7 Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg sind gemäß den Ausführungen im Selbstbericht vor allem Ausbildungsstätten für den gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung. Dies schlägt sich vor allem in der Studiengestaltung und im Prüfungswesen nieder. Bei der Gestaltung der Curricula sind nach Angaben der Hochschulen die rechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg und die Anforderungen der Ausbildungsstellen an die künftigen Beamtinnen und Beamten zu beachten. Mit den erfolgreich absolvierten Prüfungen erlangen die Studierenden nicht nur den Bachelor-Grad, sondern durch die bestandene Laufbahnprüfung auch die Berufsbefähigung. Studierende sind daher bereits während ihres Studiums Laufbahnanwärterinnen und -anwärter und unterstehen somit den landesgesetzlichen, arbeitsrechtlichen Vorgaben.

Es handelt sich bei allen vier Studiengängen zudem um duale Studiengänge und damit um Studiengänge mit besonderem Profilspruch im Sinne von § 12 Abs. 6 MRVO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept aller Studiengänge ist jeweils in sich geschlossen und stellt die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen dar. Die Lernorte sind systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt. Studieninhalte und Studienorganisation sind mit den Anforderungen der Praxis abgestimmt. Das Qualitätsmanagement umfasst die unterschiedlichen Lernorte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sowohl die HS Kehl als auch die HVF Ludwigsburg streben nach eigenen Angaben eine wissenschaftlich fundierte, praxisnahe und an den aktuellen und zukünftigen Anforderungen orientierte Ausbildung ihrer Studierenden an. Dabei beziehen sie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sowohl in fachlich-inhaltlicher als auch in methodisch didaktischer Hinsicht, die Erwartungen interner Anspruchsgruppen, sowie gesellschaftliche Anforderungen an eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung systematisch in die Gestaltung der Lehre, Forschung und Hochschulverwaltung ein.

Generell stellen die HS Kehl und die HVF Ludwigsburg das fachliche Niveau durch die Auswahl des Lehrpersonals sowie durch regelmäßigen Austausch der in einem Fachbereich Unterrichtenden und die Unterstützung von fachlichen Fortbildungen und Tagungsreisen (Reise- und Teilnahmekosten für Fachkonferenzen etc.) sicher. Daneben steht, gerade bei einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, der intensive Austausch mit der Praxis, um einen engen Praxisbezug der Lehre und Forschung sicherzustellen. Den Bezug zur Praxis sichert auch das Alumninetzwerk der Bachelor- und Masterstudiengänge.

Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren kooperieren im Rahmen von Fachprojekten und interdisziplinärer Module mit der Praxis. Die Hochschulen halten Kontakt mit den verschiedenen Fachbereichen, z.B. im Rahmen von Teilnahme an der Kämmererversammlung oder den Treffen der Personalverwaltungen von Kommunen, um einerseits neue Herausforderungen der Praxis in der Lehre umsetzen zu können, andererseits aber auch, um hinsichtlich der Qualität der Absolventen im engen Austausch zu stehen. Ferner finden regelmäßige Praxisbesuche der Hochschulen in größeren Kommunen und Landkreisen statt, um eine stetige Qualität und Praxisnähe des Studiums gewährleisten zu können.

Neben der Kooperation mit der Praxis findet ein intensiver Austausch mit anderen Hochschulen statt.

Die Studiengangsverantwortlichen sind, in Zusammenarbeit mit allen Lehrenden, verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte der Studiengänge und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse in ihrem Fachgebiet. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden nach Angaben der Hochschulen kontinuierlich durch die Lehrenden und Fakultätsleitungen überprüft und weiterentwickelt, die selbst aktuelle Forschung betreiben, z. B. in Forschungsprojekten und auf Konferenzen im Diskurs mit Vertretern ihres Faches, die Entwicklungen ihres Faches in Fachpublikationen verfolgen und diese Ergebnisse in die Lehre und Studiengangsgestaltung einfließen lassen. In diesen Foren genauso wie innerhalb der eigenen Hochschule tauschen sie sich auch

zu methodisch-didaktischen Entwicklungen in ihrem Fach und an anderen Hochschulen des In- und Auslandes aus.

Neben dem wissenschaftlichen Austausch stehen die Lehrenden regelmäßig in Verbindung mit Arbeitgebern aus der Verwaltung sowie mit Alumni, um die Aktualität der Curricula für den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Dokumentation

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums sind angemessen. Beide Hochschulen sind sehr gut mit der Praxis und ihren Alumni vernetzt und am fachlichen Diskurs beteiligt. Sie stehen einerseits mit den Arbeitgebern aus der Verwaltung in Verbindung und sind andererseits in fachliche Netzwerke eingebunden wie etwa (disziplinübergreifend) in das Forschungs- und Praxisnetzwerk der Hochschulen für den öffentlichen Dienst oder Netzwerke, die sich auf einzelne Fachgebiete beziehen. Das vorliegende Personalhandbuch dokumentiert die Einbindung ebenso wie die Beteiligung am fachlichen Diskurs durch zahlreiche Schriften.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Dokumentation

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden durch den Bundesgesetzgeber sowie durch die aktuelle Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung vorgegeben. Damit ist die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums gewährleistet. Fachbezogene Referenzsysteme wurden über StBAG und StBAPO bei der Gestaltung des Curriculums mit berücksichtigt.

Aktuelle Rechtsprechungs-, Gesetzgebungs- und Forschungsergebnisse fließen in die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen und damit des Studiengangs ein. Der fachliche Diskurs auf nationaler Ebene findet über die Publikationstätigkeit der Lehrenden in den Studiengang Einfluss.

Die Überprüfung der Lehr-Lernformen, insbesondere der methodisch-didaktische Ansätze erfolgt über die Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Standards aus StBAG und StBAPO. Diese Prozesse sind bundesweit anerkannt und bewährt. Sie werden über die enge Verzahnung der StBAPO mit der SPO unmittelbar für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Durch die Adaption eines bundeseinheitlichen Rahmencurriculums bewegt sich die Hochschule in einem sicheren, regulierten Umfeld.

Die wissenschaftliche Ausgestaltung wird professoral gewährleistet, wobei hier die Auswahl- und Berufskriterien des Landes den Qualifikationsrahmen vorgeben. Eine selbstreflektierende Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze kann über das Weiterbildungsangebot der Hochschule vermittelt werden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden über die Gestaltung der Laufbahnprüfung kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch das duale Studiengangskonzept mit den intensiven Praxisphasen sowie den Einbezug von ca. 30 % externer Lehrbeauftragter gewährleistet.

Über die aktive Publikationstätigkeit einer Vielzahl hauptamtlich Lehrender in einer renommierten Verlagsreihe wird der fachliche Diskurs auf nationaler Ebene berücksichtigt. Aktuelle Forschungsthemen ergeben sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der Steuergesetzgebung und werden im Studiengang reflektiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Dokumentation

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulthemen des Studiengangs reichen von der allgemeinen Verwaltung, dem Zivilrecht, dem Immobilien- und Gebäudemanagement, dem Personalmanagement über die Kommunikation und das

Vergaberecht bis hin zur öffentlichen Finanz- und Betriebswirtschaft. Damit ist, wie der Titel des Studienganges verspricht, die fachliche Breite des Curriculums gegeben. Neben den Kernthemen des Faches gibt es zudem noch die Möglichkeit der Vertiefung und Spezialisierung. Insgesamt gesehen ist somit der Lehrkanon dem Studiengang angemessen und fachlich relevant. Inwieweit aktuelle Themen der Verwaltungswissenschaft und des Verwaltungshandelns in die Lehrveranstaltungen eingehen ist schwierig zu beurteilen, über die projektbezogenen und vertiefenden Veranstaltungen ist dieses jedoch möglich. Im Gutachtergespräch mit den Vertretern der Hochschulen Ludwigsburg und Kehl wurde dies bejaht. Positiv sind hierbei auch Veranstaltungsreihen an den Hochschulen zu nennen, in denen aktuelle wissenschaftliche Themen und Probleme aus der Praxis aufgegriffen werden.

Aktuelle Forschungsergebnisse sollten über die bestehenden Fachmodule in den Unterricht einfließen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Modulstruktur kann dies im Rahmen des Fachprojektes, eines Proseminars und schließlich der Bachelorarbeit geschehen und wird auch umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Dokumentation

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums sind angemessen. Die Hochschule ist sehr gut mit der Praxis und ihren Alumni vernetzt und am fachlichen Diskurs beteiligt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Betreuung der Studierenden erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen. Das Studierendenbüro bzw. das Prüfungsamt übernimmt die Grundbetreuung und ist oftmals erste Anlaufstelle in allen Belangen der Studierenden. Sollte eine solche Beratung nicht ausreichend sein, stehen für fachliche Fragen die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane zur Verfügung. Bei psychischen Belastungen stehen die psychologischen Beratungsstellen des Studierendenwerks Stuttgart (HVF) bzw. Freiburg (HS Kehl) allen Studierenden offen. Zudem steht den Studierenden die Mitwirkung an dem Ideenmanagement an der HVF frei. Dabei handelt es sich um einen Vorschlagsprozess, bei dem sowohl die Mitarbeiter der Verwaltung als auch die Studierenden und Lehrenden ihre Ideen für eine Verbesserung der Arbeits- und Lernbedingungen einbringen können. Seit der Einführung konnten so bereits einige Serviceverbesserungen zu Gunsten der Studierenden implementiert werden.

Zum Zwecke der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge werden Studierende beider Hochschulen sowie die Absolventinnen und Absolventen zu zentralen Erfolgsindikatoren befragt. Die Befragungen erfolgen online und anonymisiert anhand des Befragungstools „Evasys“. Die kontinuierliche Erhebung und der Abgleich von Kennzahlen erlauben Rückschlüsse auf die Entwicklung zentraler Erfolgskriterien der jeweiligen Organisationseinheit und offenbaren notwendige Änderungsbedarfe.

Die Studierenden der HS Kehl und der HVF werden regelmäßig zu den Erfolgskriterien Qualität der Lehre, Qualität der Lehr- und Lernmaterialien und Zufriedenheit und Organisation des Studiums befragt.

Die Evaluation der Lehre an den Präsenztagen erfolgt als Vollerhebung aller Lehrveranstaltungen. Die Studierenden werden gebeten, am Ende des letzten Präsenztages eines Kurses eine schriftliche, anonyme Evaluation je Dozent/in abzugeben. Die Lehrevaluation gibt den Studierenden die Möglichkeit, ohne Einflussnahme der Dozierenden deren Veranstaltungen zu beurteilen. Sie erfolgt online aufgrund fester und durchdachter Regelungen. Die Studiendekanninnen und Studiendekane analysieren die Evaluationsergebnisse und beraten gemeinsam mit der Studienkommission über Maßnahmen und Weiterentwicklungen auf Grundlage der Evaluationsergebnisse. Die Evaluationssatzung sieht vor, dass die Dozierenden nach der Lehrevaluation zusätzlich ein Evaluationsgespräch mit den Studierenden führen.

Eine studiengangsspezifische Studienkommission hat nach § 26 Abs. 3 LHG insbesondere die Aufgaben „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.“ Sitzungen der Studienkommission finden je nach Bedarf statt.

Die Absolvierenden der Studiengänge werden insbesondere zu den Erfolgskriterien Gesamtevaluation

der Qualität der Lehre im Bachelorstudium und dem Karriereweg nach Abschluss des Studiums befragt. Dazu nehmen sie unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums an einer Abschlussevaluation teil. Diese Abschlussevaluation generiert für die Studiengangleitung wichtige Erfolgsindikatoren, deren jährlicher Vergleich Rückschlüsse über die Weiterentwicklung des Studienganges liefert. Alle drei Jahre erfolgt eine Online-Befragung der Absolventinnen und Absolventen zum Karriereweg nach Abschluss des Studiums, die die nachhaltige Wirkung des Bachelorstudiums nachvollziehbar machen, den Kontakt im Sinne der Pflege des Alumninetzwerkes aufrecht erhalten und dann noch Rückmeldung über Inhalte, Didaktik und Materialien ermöglichen, eventuell auch die Akquise neuer Lehrbeauftragter.

Die Lehrveranstaltungen insbes. im Grundlagenstudium werden nach der Evaluationsatzung regelmäßig evaluiert. Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen werden jeweils von der Studienkommission beschlossen. Außerdem wird jährlich eine Absolventenbefragung, anlassbezogen auch eine Befragung zur praktischen Ausbildung durchgeführt.

Alle zwei Jahre wird zudem ein Evaluationsbericht erstellt, der auch im Intranet allen Angehörigen der Hochschulen zugänglich gemacht wird.

An der HVF werden Lehrevaluationen zu 2/3 der Vorlesungszeit durchgeführt, um noch eventuelle Anpassungen vornehmen zu können. Eine Folgeevaluation lässt Rückschlüsse auf ggf. erfolgte Maßnahmen zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den im Verfahren vorgelegten statistischen Daten zu den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen ergibt sich, dass die Studiengänge erfolgreich sind. Nach den Ausführungen im Selbstbericht unterliegen sie den Evaluationsordnungen der Hochschulen. Die Studierbarkeit wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen online überprüft und den Lehrenden zugänglich gemacht. Als optimierbar erachtet das Gutachtergremium den Zeitrahmen für die Evaluationen. Diese finden für gewöhnlich in der letzten Veranstaltung statt, sodass ein Feedback an die Studierende nicht gewährleistet werden kann. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass ein Feedback abhängig von der jeweiligen Dozentin bzw. vom jeweiligen Dozent erfolgt und von dem Umstand bedingt ist, ob die Dozentin oder der Dozent im darauffolgenden Semester wieder eine Lehrveranstaltung hält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Bereich der Evaluation empfiehlt das Gutachtergremium, die Evaluation der Lehrveranstaltungen so zu organisieren, dass Rückmeldungen an die Studierenden tatsächlich erfolgen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulen in Baden-Württemberg fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin, fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz – LHG.

An der HVF sind 68% der Studierenden weiblich und 32% männlich. Daher besteht bezogen auf das Geschlechterverhältnis kein konkreter Handlungsbedarf zugunsten weiblicher Studierender. Allerdings ist die Hochschule sehr darum bemüht, die Familienfreundlichkeit weiter zu erhöhen. Die HVF ist von berufundfamilie auditiert und hat familiengerechte Studien- und Arbeitsbedingungen systematisch in ihrer Kultur, ihrer Organisation und ihrer Kommunikation verankert. Ebenso wird sehr auf eine Vereinbarkeit des Studiums hinsichtlich besonderer Lebenslagen geachtet.

Zu den speziellen Angeboten für Studierende gehört beispielsweise die Eltern-AG im Studiengang Public Management. Pro Jahrgang gibt es eine Arbeitsgruppe, deren Vorlesungszeiten speziell an die Bedürfnisse von Eltern angepasst sind. Auch auf individuelle Bedürfnisse der Studierenden wird eingegangen, wenn Betreuungspflichten den Besuch von einzelnen Veranstaltungen erschweren. Zudem wird einmal im Semester ein Treffen für Studierende mit Kind angeboten, das der Vernetzung studierender Eltern dient. Für Eltern mit Säuglingen gibt es einen Raum, der mit Wickeltisch, Kommode und Sessel ausgestattet ist und zum Füttern und Wickeln von Babys genutzt werden kann. Für eine Beratung zu den Themen geschlechtsspezifische Diskriminierung und Vereinbarkeit von Studium und Beruf stehen die Gleichstellungsbeauftragte und deren Referentin den Studierenden zur Verfügung.

Derzeit gibt es noch kein Teilzeitstudium. Durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes ist die Einführung eines Teilzeitstudiums jedoch denkbar. Seither wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien an der Schaffung eines Teilzeitstudiums gearbeitet

Der Gleichstellungskommission, die den Senat berät, gehören zwei Studierende an, sodass deren Anliegen in Gleichstellungsfragen vertreten sind.

Die HS Kehl und die HVF nehmen den Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und Art. 2a der Landesverfassung Baden-Württemberg, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, sehr ernst. Sie verfolgen das Ziel, Menschen mit Behinderungen das Studium in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen zu ermöglichen. An beiden Hochschulen ist jeweils ein Beauftragter für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellt (§ 13 BeauftrS HS Kehl/siehe Chancengleichheitsplan HVF). Die Räume beider Hochschulen sind für

Rollstuhl Fahrende barrierefrei gestaltet. Bei der Konzeption neuer Internetseiten wird auf Barrierefreiheit auch im Hinblick auf Sinnesbehinderungen geachtet. Auf die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen wird durch konkrete Maßnahmen im jeweiligen Studiengang eingegangen. In allen Prüfungsordnungen sind Vorschriften über die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen vorgesehen. Sowohl auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen als auch auf die Bedürfnisse von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen etwa durch Kinder oder pflegebedürftige Angehörige geht die Hochschule flexibel durch die Stundenplangestaltung und die bevorzugte Berücksichtigung von Wünschen nach Wechsel von Unterrichtsgruppen ein. Es bestehen Kooperationen mit Kehler Kindergärten.

Hinsichtlich Studieninteressierter mit Migrationshintergrund und aus sog. bildungsfernen Schichten geben die Hochschulen zu berücksichtigen, dass die Studiengänge zugleich Laufbahnprüfungen beinhalten und der Zugang deshalb durch übergeordnete Normen reglementiert ist, die sich dem Einflussbereich der Hochschule entziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums haben beide Hochschulen überzeugende Grundsätze und Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entwickelt. An deren Umsetzung für die Studierenden bestehen keine Bedenken. Auf Antrag kann Studierenden mit Erkrankungen und Behinderungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Auch bei familiärer Belastung bietet die Hochschule in Ludwigsburg Unterstützung, z. B. in Form einer Eltern-AG. Dieser Eindruck wurde auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigt.

Auffallend ist jedoch ein Ungleichgewicht auf der Ebene der Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten. Das wird der gleichermaßen hohen Kompetenz weiblicher Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten in den studiengangsrelevanten Bereichen nicht gerecht, die sich im Geschlechterverhältnis der Studierenden durchaus widerspiegelt (ca. 70% weibliche Studierende/ ca. 30% männliche Studierende). Diese Situation ist beiden Hochschulen bewusst. Wenn Neubesetzungen anstehen, bemühen sich die Verantwortlichen nach eigenen Angaben jedoch um eine Erhöhung des weiblichen Anteils.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studiengänge finden unter direkter Beteiligung von verschiedenen Landesbehörden statt. Diese regeln unter anderem den praktischen Anteil der Studiengänge. Der Umfang und die Art dieser Zusammenarbeit ist gesetzlich durch die von den Ministerien herausgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Als gradverleihenden Hochschulen werden Entscheidungen über das Curriculum, über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren zur Qualitätssicherung sowie die Auswahl des Lehrpersonals von der HS Kehl und der HVF nicht delegiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Selbstbericht wird bekundet, dass die Entscheidungshoheit hinsichtlich der in § 19 S. 2 MRVO genannten Teilaspekte bei den Hochschulen verbleibt. Bei den Prüfungsleistungen Praxisbericht und Thesis sollten die Hochschulen bezüglich dieser Anforderungen achtsam handeln (siehe Abschnitt Prüfungssystem).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulen Ludwigsburg und Kehl führen den Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.) jeweils in Eigenverantwortung durch. Eine Kooperation mit anderen inländischen Hochschulen besteht nicht. Sowohl die Hochschule Kehl als auch die Hochschule Ludwigsburg gewährleisten die Umsetzung und die Qualität des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hochschulische Kooperationen im Sinne des § 20 MRVO existieren nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)



IV Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Bei dem Verfahren handelt es sich um Reakkreditierungen. Auf die für den 23./24. März 2020 geplante Begehung wurde aufgrund der Reiseeinschränkungen und im Einvernehmen mit dem Gutachtergremium gem. § 24 Abs. 5 der MRVO bzw. der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) verzichtet. Im Rahmen der Begutachtung fanden (zeitversetzt) zwei Online-Besprechungen des Gutachtergremiums sowie Gespräche mit den Hochschulleitungen, den Programmverantwortlichen sowie Studierenden aller Studiengänge statt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO).

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Heike Pohl, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rentenrecht Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Ulrich Schneider, StB, Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abt. Betriebswirtschaftslehre, LG Banken, Kapitalmarkt, Steuern, Versicherungen
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Uwe Wagschal, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Professor für Politikwissenschaft (Vergleichende Regierungslehre)
- Prof. Dr. Stefan Zahradnik, Hochschule Nordhausen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für Public Management and Governance, Professur Management öffentlicher Dienstleistungen
- Vertreterin der Berufspraxis: Dr. Nicole Schneider, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Abteilung Finanzwissenschaftliche Grundsätze, Mainz

- Vertreterin der Studierenden: Lysanne Dobranz, Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Abgeschlossenes Studium der Staatswissenschaften und Germanistik (B.A.) an der Universität Erfurt

V Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Erfolgsquote	2016: 95,3% 2017: 94,3% 2018: 92,9% 2019: 89,6%
Notenverteilung	2016: sehr gut: 0,0 % gut: 83,6 % befriedigend: 16,3 % ausreichend: 0,00 % 2017: sehr gut: 1,1 % gut: 70,4 % befriedigend: 28,5 % ausreichend: 0,00 % 2018: sehr gut: 1,4 % gut: 74,3 % befriedigend: 24,3 % ausreichend: 0,00 % 2019: sehr gut: 1,5 % gut: 81,6 % befriedigend: 16,9 % ausreichend: 0,00 %
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	74 % Weiblich 26 % Männlich

1.2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Erfolgsquote	2016: 79,3 % (253) 2017: 77,2 % (308) 2018: 81,9 % (322) 2019: 90,3 % (372)
Notenverteilung	2016: sehr gut: 7 gut: 86 befriedigend: 139 ausreichend: 21

	2017: sehr gut: 8 gut: 98 befriedigend: 177 ausreichend: 25 2018: sehr gut: 10 gut: 94 befriedigend: 185 ausreichend: 33 2019: sehr gut: 13 gut: 122 befriedigend: 204 ausreichend: 33
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	68% weiblich 32 männlich

1.3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Erfolgsquote	2016: 100 % 2017: 97,7 % 2018: 97,8 % 2019: 95,6 %
Notenverteilung	2016: sehr gut: 9,3 % gut: 62,8 % befriedigend: 27,9 % ausreichend: 0,00 % 2017: sehr gut: 2,3 % gut: 86,4 % befriedigend: 11,3 % ausreichend: 0,00 % 2018: sehr gut: 8,7 % gut: 78,3 % befriedigend: 13,0 % ausreichend: 0,00 % 2019: sehr gut: 9,1 % gut: 77,3 % befriedigend: 13,6 % ausreichend: 0,00 %
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	62 % Weiblich 38 % Männlich

1.4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Erfolgsquote	2016: 97,7 % 2017: 100 % 2018: 94,4 % 2019: 94,6 %
Notenverteilung	2016 sehr gut: 2,4 % gut: 78,6 % befriedigend: 19,0 % ausreichend: 0,00 % 2017 sehr gut: 6,1 % gut: 79,6 % befriedigend: 14,3 % ausreichend: 0,00 % 2018 sehr gut: 5,9 % gut: 86,3 % befriedigend: 7,8 % ausreichend: 0,00 % 2019 sehr gut: 7,6 % gut: 79,2 % befriedigend: 13,2 % ausreichend: 0,00 %
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	82% weiblich 18% männlich

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.06.2020 (erstellt 02.08.2019)	
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2019	
Zeitpunkt der Online-Begehung:	14.05.2020 (1. Gutachternvorbereitung) und 26.05.2020	
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.05.2008 ZEvA	
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	09.07.2014 (Ludwigsburg) bis 30.09.2020 ZEvA	01.09.2013 (Kehl) bis 30.09.2020 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen, Programmverantwortliche und Verwaltung (Servicezentrum Studium & Lehre, Qualitätsmanagement), Studierende	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-	

2.2 Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ (LL.B.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.06.2020 (erstellt 02.08.2019)	
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2019	
Zeitpunkt der Online-Begehung:	14.05.2020 (1. Gutachternvorbereitung) und 26.05.2020	
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	2008 ZEvA	
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 09.07.2014 bis 30.09.2020 ZEvA	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Verwaltung (Servicezentrum Studium & Lehre, Qualitätsmanagement), Studierende	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-	

2.3 Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ (LL.B.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.06.2020 (erstellt 02.08.2019)	
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2019	
Zeitpunkt der Online-Begehung:	14.05.2020 (1. Gutachternvorbereitung) und 26.05.2020	
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	01.01.2008 ZEvA	

Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 09.07.2014 bis 30.09.2020 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Verwaltung (Servicezentrum Studium & Lehre, Qualitätsmanagement), Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

2.4 Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ (LL.B.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.06.2020 (erstellt 02.08.2019)
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2019
Zeitpunkt der Online-Begehung:	14.05.2020 (1. Gutachtervorbesprechung) und 26.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	01.01.2008 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 09.07.2014 bis 30.09.2020 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Verwaltung (Servicezentrum Studium & Lehre, Qualitätsmanagement), Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

